



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

- 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach Erweiterung der Wohnbaufläche in Weisenbach**
- ⇒ Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Stellungnahmen aus der Beteiligung nach §§ 1 Abs. 7, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 - ⇒ Billigung der ergänzten Unterlagen
 - ⇒ Beschlussfassung zur Durchführung der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - ⇒ **Beschlussempfehlung an den Gemeinsamen Ausschuss**

a) SACHVERHALT

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hatte sich letztmals am 26. Februar 2015 mit der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach bezüglich der Erweiterung der Wohnbaufläche auf Gemarkung Weisenbach befasst. Dabei hat der Gemeinderat den vorliegenden Entwurf gebilligt und gleichzeitig dessen öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach hat sich am 23. März 2015 mit der Thematik befasst, den Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 22. Mai bis 22. Juni 2015 statt.

Aufgestellt :	Sichtvermerk:	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am
Weisenbach, 07.11.2016 <i>W. Wörler</i> Walter Wörler, Hauptamtsleiter	Weisenbach, 07.11.2016 <i>T. Huber</i> Toni Huber Bürgermeister	Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am

Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. Anregungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1. Insbesondere zu Ziffer 6, der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Höhere Naturschutzbehörde wurden im Nachgang die Potentialanalyse für Ausgleichsmaßnahmen zum Baugebiet Weisenbach, erstellt am 24. Februar 2015, durch biologische Gutachten Dietz, Frau Dipl. Biologin Isabell Dietz und Herr Dr. Christian Dietz sowie der Nachtrag zur Potentialanalyse zu Ausgleichsmaßnahmen vom 17. August 2015 sowie der letztmals am 18. August 2015 ergänzte Landschaftsplanerische Beitrag des Büros Emch und Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung, Karlsruhe ergänzend erarbeitet. Diese ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 2, 3 und 4.

Im Übrigen sind die sich aus der Offenlage bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergebenden Änderungen nur redaktioneller Art, so dass die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen werden können.

Hinsichtlich der ergänzten Unterlagen (Anlagen 2, 3 und 4) wird die Durchführung einer erneuten Offenlage sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgeschlagen.

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes läuft insgesamt bei der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach, so dass die entsprechenden Beschlüsse durch die Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss zu treffen sind.

Ein Vertreter des Ingenieurbüros Baumeister steht im Rahmen der Sitzung für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat beschließt, die im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in dem dieser Beratungsunterlage als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorschlag zu berücksichtigen bzw. zurückzuweisen.
2. Der Gemeinderat billigt die ergänzten Unterlagen gemäß der Anlagen 2, 3 und 4.
3. Der Gemeinderat beschließt die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Der Gemeinderat weist nach § 13 Abs. 5 GkZ seine Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach an, diese Beschlüsse entsprechend bei der Beschlussfassung des Gemeinsamen Ausschusses umzusetzen.

Anlagen

Anlagen 1 bis 4

Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, Erweiterung der Wohnbaufläche in der Gemeinde Weisenbach Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Abwägung, Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit
(§ 1 Abs. 7, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

1. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung Umwelt

Schreiben vom 01.06.2015

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d.h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:

Die Belange des Landesbetriebs Gewässer sind von der 2. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Löffnau-Weisenbach nicht betroffen.
Lediglich Kenntnisnahme.

Hinweis zur Hochwassergefährdung:

Die aktuellen Entwürfe der Hochwassergefahrenkarten liegen der fachlich und rechtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde am Landratsamt Rastatt, als auch der Stadt Gernsbach vor.

Für das Teillbearbeitungsgebiet, in dem das Gebiet der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans liegt, ist die voraussichtliche Fertigstellung mit dem 1. Quartal 2016 angegeben. Für die einzige Baufläche in diesem Gebiet wird wegen der Hanglage mindestens 50 m oberhalb des Talgrunds keine Hochwassergefahr erwartet.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

2. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

Schreiben vom 08.06.2015

Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TöB) wie folgt Stellung:

Bau und Kunstdenkmalpflege:

Belange der Bau und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Archäologische Denkmalpflege:

Das Landesamt für Denkmalpflege bittet folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planung aufzunehmen:
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuseigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zu dieser Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde bereits zum Entwurf in Kapitel 6 "Hinweise" um diesen Hinweis ergänzt.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

3. Deutsche Telekom Technik GmbH in Offenburg

Schreiben vom 11.06.2015

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der Planung nimmt das Unternehmen wie folgt Stellung:

Zur Planung hat das Unternehmen bereits mit Schreiben PTI 31-Pb4, Hans-Georg Basler vom 08.01.2013, Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Lediglich Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH zum Vorentwurf vom 08.01.2013 wurde bereits mit den übrigen zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und bedarf keiner erneuten Abwägung.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

4. DB Services Immobilien GmbH in Karlsruhe

Schreiben vom 12.06.2015

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Verfahren.

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der AVG und der DB AG aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der AVG und der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Ersatzansprüche gegen die AVG und die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert noch gefährdet werden.
Es darf aus der künftigen Nutzung keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs insbesondere im Bereich der Steilböschung entstehen.

Das Unternehmen bittet, ihm die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und es an weiteren Verfahren zu beteiligen.

Lediglich Kenntnisnahme.

Lediglich Kenntnisnahme.

Im Gebiet der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans befindet sich als einzige Baufäche die geplante Erweiterung der Wohnbaufäche. Wegen der gegenüber der geplanten Wohnbaufäche deutlich tieferen Lage dieser Bahnstrecke, der Zusammensetzung des dort durchgeführten Verkehrs und der Entfernung der geplanten Wohnbaufäche zu dieser Bahnstrecke ist in der geplanten Wohnbaufäche zumindest nicht mit erheblichen Immissionen aus dem Bahnverkehr zu rechnen.

Wegen der gegenüber der geplanten Wohnbaufäche deutlich tiefen Lage der Bahnstrecke und der Entfernung der geplanten Wohnbaufäche zu dieser Bahnstrecke ist mit Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs durch die Verwirklichung der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht zu rechnen. Dies gilt auch für die Steilböschung oberhalb der Bahnanlagen.

Das Unternehmen soll weiter an dieser Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans beteiligt werden. Das Abwägungsergebnis soll ihm zu gegebener Zeit übermittelt werden.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

5. Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Raumordnungsbehörde

Schreiben vom 12.06.2015

In der Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nimmt das Regierungspräsidium Karlsruhe wie folgt Stellung:

Die Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Löffenau-Weissenbach beabsichtigt, eine zusätzliche Wohnbaufäche im Umfang von 2,8 ha im Flächennutzungsplan auszuweisen. Der betreffende Bereich „Eben-Kapfälcker“ war im Flächennutzungsplan bislang überwiegend als Fläche für Landwirtschaft und Wald dargestellt, schließt direkt an den bestehenden Siedlungskörper an und ist in der Raumnutzungskarte des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein 2003 vollständig als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterungen festgelegt. Ziele der Raumordnung stehen einer baulichen Nutzung an diesem Standort deshalb insoweit nicht entgegen.

Dem Grundsatz einer behutsamen Inanspruchnahme neuer Flächen für die Siedlungsentwicklung (PS 1.6.2 (4) Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003) trägt die Kommune durch eine Abschätzung des Wohnflächenbedarfs bis 2030 Rechnung. Hierbei kommt sie zum Ergebnis, dass im Planungszeitraum insgesamt 137 Wohneinheiten gebraucht würden. Diese Zahl ergibt sich aus einer prognostizierten weiteren Reduzierung der durchschnittlichen Belegungsdichte und einem Ersatz- und Ergänzungsbedarf im Wohnungsbestand. Davon abweichend ergibt sich bei einer Berechnung auf Basis der „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Baufähennachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ des Landes Baden-Württemberg (sog. Baufächnerlass) vom 01.01.2009 ein deutlich geringerer Bedarf. Die Gemeinde verfügt derzeit über keine entwickelten Bauflächen, die Vermarktung der im FNP derzeit dargestellten Wohnbauflächen gilt als problematisch. Möglichkeiten der Deckung bestehen in Form von Bauflächen, deren Nutzbarkeit auf 74 Wohneinheiten geschätzt wird. Dementsprechend ist eine komplette Deckung des prognostizierten Bedarfs bei keiner der beiden Bedarfssprognosen möglich.

Lediglich Kenntnisnahme.

Lediglich Kenntnisnahme.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

(noch Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Raumordnungsbehörde)

Aus diesem Grund sieht die vorliegende Planung die Darstellung von 2,8 ha neuer Wohnbaufäche im Flächennutzungsplan vor. Die Dimensionierung dieser Fläche übersteigt den auf Basis des Baufächenerlasses programmierten Bedarf zwar deutlich. Im Rahmen der behördlichen Abstimmung wurde jedoch als einvernehmliches Ergebnis ein Flächentausch vorgesehen, im Rahmen dessen die bislang im FNP als Wohnbaufächen dargestellten Lagen „Steinäcker“ (2,1 ha), „Rebgarten“ (0,7 ha), „Bachwiesen“ (1 ha) und „Hinterm Rain“ (1 ha) in Flächen für die Landwirtschaft und Wald umgewandelt werden. Hierdurch entsteht einerseits für die Gemeinde die Möglichkeit einer behutsamen, weiteren baulichen Entwicklung, andererseits eine Flächensparnis von ca. 2 ha gegenüber der planerischen Ausgangssituation. Diese einvernehmliche Lösung findet ihren Niederschlag in der vorliegenden Planung. Belange der Raumordnung stehen aus diesem Grund nicht entgegen.

Lediglich Kenntnisnahme.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

6. Regierungspräsidium Karlsruhe, höhere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 17.06.2015

Zu dem vorgelegten Entwurf nimmt das Referat 55 - Naturschutz, Recht des Regierungspräsidiums Karlsruhe wie folgt hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Schwerpunkts „Fledermausschutz“ Stellung:
Das aktuellste Gutachten „DIETZ (2015) Potentialanalyse für Ausgleichsmaßnahmen zum Baugelände Weisenbach“ konnte das Referat 55 - Naturschutz, Recht des Regierungspräsidiums Karlsruhe in den Planunterlagen nicht finden. Es wird empfohlen, dieses beizufügen.

Die aktuellste Fassung des Gutachtens „DIETZ (2015) Potentialanalyse für Ausgleichsmaßnahmen zum Baugelände Weisenbach“ wurde erst nach dem Eingang des Schreibens des Referat 55 - Naturschutz, Recht des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17.06.2015 erstellt. Diese Fassung des Gutachtens soll ebenso wie der Landschaftsplanerische Beitrag zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach zur Erweiterung der Wohnbaufäche in der Gemeinde Weisenbach nachbereitet werden. Die Unterlagen zur Beteiligung sollen entsprechend ergänzt werden. Diesbezüglich soll eine erneute Beteiligung zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans stattfinden.

Landschaftsplanerischer Beitrag Kap. 5.2. (Potentialanalyse des Suchraumes hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen): Die Zone VI des Suchraums für Ausgleichsflächen wird hier nicht wie die übrigen Zonen I-V detailliert abgearbeitet, sondern lediglich in der Zusammenfassung des Kap. 5.3 als Ausgleichsfläche für Fledermäuse thematisiert. Das Referat 55 - Naturschutz, Recht des Regierungspräsidiums Karlsruhe empfiehlt, dies nachzuarbeiten. Kap. 5.4 widmet sich der Zone VI primär unter dem Aspekt Reptilien.

Das Referat 55 - Naturschutz, Recht des Regierungspräsidiums Karlsruhe stimmt dem in Kap. 5.3 des Landschaftspflegerischen Beitrags grob dargestellten Ausgleichskonzept zu, weist jedoch darauf hin, dass mit dem erforderlichen Grunderwerb und den Maßnahmen sehr frühzeitig vor Start des Bebauungsplanverfahrens begonnen werden sollte, um den nötigen zeitlichen Vorlauf für diverse Maßnahmen zu haben und etwaigen Unwägbarkeiten bei der Umsetzung des Konzepts frühzeitig begegnen zu können.

Lediglich Kenntnisnahme.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

7. Regionalverband Mittlerer Oberrhein in Karlsruhe

Schreiben vom 22.06.2015

Mit Schreiben vom 18.02.2015 hatte der Regionalverband bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach Beschluss im Planungsausschuss eine Stellungnahme zur FNP-Änderung abgegeben.

Regionalplan

Hierin wurde bereits dargelegt, dass der Bereich der neu ausgewiesenen Wohnbaufäche „Eben-Kapfacker“ im Regionalplan überwiegend als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungsverweiterungen dargestellt ist. Nur im Westen sind geringfügige Überlagerungen mit der Grünzäsur zu verzeichnen. Durch die Reduzierung der innerhalb dieses Bereichs als Wohnbaufäche dargestellten Fläche von ursprünglich 5,2 ha auf 2,97 ha sind Überschneidungen mit der Grünzäsur im Westen nicht mehr gegeben. Ziele des Regionalplans stehen der Planung nicht entgegen.

Wohnbaufachenbedarf

Bei der Abschätzung des Wohnbaufachenbedarfs bis zum Zieljahr 2030 berechnet die Gemeinde einen Bedarf von insgesamt 137 Wohneinheiten. Nach Abzug der Potenziale im Bestand (Baulücken), die bei ca. 74 Wohneinheiten liegen, ergibt sich ein ungedeckter Bedarf von rund 63 Wohneinheiten.

Auf der Grundlage der „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Baufachbedarfnachweise ...“ des Landes Baden-Württemberg (Bauflächenerlass) ergibt sich ein deutlich geringerer Bedarf. Die im Umfang von 2,9 ha neu ausgewiesene Wohnbaufäche übersteigt diesen vorausberechneten Bedarf. Durch den vereinbarten Flächentausch, der in der vorliegenden Planung gleichzeitig die Rücknahme von insgesamt 4,8 ha Baufächen beinhaltet, weist die Flächensbilanz gegenüber dem bestehenden FNP rund 2 ha weniger aus. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein stimmt der Flächennutzungsplanänderung zu.

Mit Schreiben vom 18.02.2015 hatte der Regionalverband bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach Beschluss im Planungsausschuss eine Stellungnahme zur FNP-Änderung abgegeben.

Regionalplan

Lediglich Kenntnisnahme.

Lediglich Kenntnisnahme.

Lediglich Kenntnisnahme.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

8. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG in Nürnberg

E-Mail vom 23.06.2015

Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- ganz in der Nähe der geplanten Gebiete verläuft eine der Richtfunkverbindungen des Unternehmens.
- zur besseren Visualisierung werden beigelegt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen des Unternehmens verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet.

Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie: (*hier nicht wiedergegeben*)

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Es wird gebeten, zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufs (*hier nicht wiedergegeben*) zu beachten. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/-20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10 m einhalten.

Von den Gebieten der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist von den Richtfunkverbindungen des Unternehmens nur die Teilfläche mit dem geplanten Wohngebiet Eben-Kapföcker betroffen. Innerhalb dieser Teilfläche wird als Wohnbaufäche nur eine Teilfläche ausgewiesen. Diese Wohnbaufäche weist – anders als noch im Vorentwurf – zu den Richtfunkverbindungen des Unternehmens Mindestabstände auf, die erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien des Unternehmens vermeiden. Ein Freihalteabstand von 50 m von der Richtfunkachse der Richtfunkstrahlen wird eingehalten.

Stellungnahmen

(noch Telefonica Germany GmbH & Co. OHG)

Das Unternehmen bittet um Berücksichtigung und Übernahme der Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Ergebnis der Abwägung

Da die geplante Wohnbaufläche – anders als noch im Vorentwurf – zu den Richtfunkverbindungen des Unternehmens einen Freihalteabstand von 50 m von der Richtfunkachse der Richtfunkstrahlen einhält, ist eine darüber hinausgehende Berücksichtigung der Richtfunktrasse und deren Übernahme in der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich und soll unterbleiben. Insbesondere sollen in der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Bauhöhenbeschränkungen festgesetzt werden.

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

9. Landratsamt Rastatt

Schreitbeben vom 01.07.2015

Nach hausinterner Anhörung gibt das Landratsamt Rastatt folgende Stellungnahme ab:

I. Baurecht

Voraussetzung für die geplante neue Wohnbaufäche „Eben-Kapfäcker“ ist, dass die bisher im FNP dargestellten Wohnbaufächen „Bachwiesen, Rebgarten (Ortsteil Au) sowie Steinäcker“ aufgegeben werden. Darüber hinaus wird auf die Darstellung der gewerblichen Baufäche „Hintern Rain“ verzichtet.

Unter dieser Maßgabe wurde seitens der höheren Raumordnungsbehörde, des Regionalverbands sowie des Landratsamts Rastatt eine Darstellung für eine weitere Wohnbaufäche mit einer Größe von max. 3 ha zur Eigenentwicklung akzeptiert; trotz prognostiziertem Bevölkerungsrückgang.

II. Naturschutz

Gegenüber dem Verfahrensstand der frühzeitigen Beteiligung ist die Erweiterungsfläche für Wohnbebauung auf 2,9797 ha reduziert. Die Bedarfsberleitung für die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisenbach überzeugt jedoch nicht.

Die im Rahmen der Planerstellung durchgeführten Erhebungen belegen die bereits zu Verfahrensbeginn benannte besondere Hochwertigkeit und Verletzbarkeit der geplanten Erweiterungsfläche hinsichtlich nahezu aller Schutzzüter incl. des Landschaftsbilds. Die dargelegten erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tier und Pflanzen“, „Boden“, „Klima/Luft“ sind zutreffend. Die Bewertung auf S. 32 der Begründung, wonach die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ nicht erheblich seien, wird nicht geteilt. Der Geltungsbereich in seinem jetzigen Umfang ist ein wichtiger Gliederungssstreifen für das Landschaftsbild zwischen

Lediglich Kenntnisnahme.

Angesichts der Tatsache der Zustimmung der für die Bedarfshерleitung für die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisenbach fachlich zuständigen höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe und des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein werden die in der Anregung geäußerten Bedenken an dieser Herleitung nicht geteilt.

Die Äußerungen in dieser Anregung werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie sich auf die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen beziehen, betreffen sie jedoch nicht die Aufstellung der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sondern deren Verwirklichung durch einen nachfolgenden Bebauungsplans als verbindlichen Bauleitplan. Dies wird durch das Landratsamt Rastatt auch in einer ergänzenden E-Mail an Herrn Bürgermeister Huber vom 10.09.2015 bestätigt. Im Übrigen werden diese Anregungen zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

(noch Landratsamt Rastatt)

Ergebnis der Abwägung

vorhandener Wohnbebauung und nördlich angrenzendem Weinberg bzw. Wald.

Weiter ergibt der Hinweis, dass die teilweise Betroffenheit des Biotops "Trockenmauern im Gewann Eben" im Zuge des Bebauungsplans abgearbeitet werden muss.

Von artenschutzrechtlicher Relevanz und mit erheblichem Konfliktpotential sind die Kartierungsergebnisse für die Artengruppe der Fledermäuse, der Vögel und der Reptilien. Hinsichtlich der Bestandsaufnahme der Reptilien kommt in der Erweiterungsfläche neben den aufgeführten Zaun- und Mauereidechsen sowie Blindschleichen auch die Schlingnatter vor (streng und besonders geschützt nach BNatSchG, gelistet im Anhang IV der FFH-Richtlinie). Deshalb sind auch für Schlingnattern entsprechende Ausgleichsmöglichkeiten zu benennen.

Aus dem Artenschutzbeitrag und der Fledermausuntersuchung geht hervor, dass beim Artenschutz besonders bei den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien einige Konflikte bestehen. Außerdem ist die Tiergruppe der Fledermäuse hervorzuheben, wo insgesamt 10 Arten festgestellt wurden, darunter das Graue Langohr (Rote Liste BW „vom Aussterben bedroht“) und das Mausohr sowie die Bechsteinfledermaus (beide FFH-Anhang II).

Bei der Tiergruppe der Vögel sind die Arten Neuntöter und Wendehals hervorzuheben.

Die von der unteren Naturschutzbörde bereits geforderte artenschutzrechtliche Konfliktanalyse für alternative Wohnbauflächen (Stellungnahme Landratsamt vom 12. Februar 2013 Ziffer I B) ist in den Unterlagen nicht enthalten. Insofern steht die bei einer besonders konfliktträchtigen Eingriffspannung zwingende Alternativprüfung aus und ist zu ergänzen. Die Planunterlagen stellen dar, dass die grundsätzliche Möglichkeit geeigneter Artenschutzmaßnahmen z.B. in Form von CEF-Maßnahmen nachgewiesen sei. Bei dieser Einschätzung bleiben Fragezeichen. Dies betrifft vor allem die Möglichkeit für Ausgleichsmaßnahmen „in unmittelbarer räumlicher Nähe“, wie es besonders für die Fledermausart „Graues Langohr“ erforderlich ist (Rote Liste Ba-WÜ „vom Aussterben bedroht“). Zudem muss bei den Ausgleichsflächen eine deutliche Aufwertung bereits vorhandender Strukturen erfolgen, um diese als Ausgleich heranziehen zu können. Weiter kann sich, abhängig von der erst auf der

Stellungnahmen

Ergebnis der Abwägung

(noch Landratsamt Rastatt)

Bebauungsplansebene festzustellenden Artbetroffenheit, hinsichtlich des Ausgleichsbedarfs für z.B. Obstbäume ein Platzmangel ergeben. Offen bleibt auch die grundsätzliche Realisierbarkeit eines alternativen Transferkorridors für die Wocherstubbenkolonie des Großen Mausohrs von der Weisenbacher Kirche „St. Wendelin“ in Richtung Osten. Das in jetziger Planung vorgesehene nur 20 m schmale freie Band zwischen geplanter Wohnbebauung und deckungsloser Weinbergsfläche ist als ausreichende neue Leitlinie in ihrer ökologischen Funktion nicht belegt.

Die noch offenen artenschutzrechtlichen Fragen bedürfen einer zusätzlichen Fachevaluation auf der nachgelagerten Bebauungsplan-Ebene. Dort kann es sich durchaus ergeben, dass die Fläche für neue Wohnbebauung aufgrund artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsvorgaben verkleinert werden muss, oder sich im Extremfall überhaupt nicht realisieren lässt. Da nicht belegt ist, dass vor der Aufstellung eines aus dem FNP abzuleitenden Bebauungsplans ein ökologisch wirksames und tragfähiges artenschutzrechtliches Ausgleichskonzept darstellbar ist, ist die vorliegende FNP-Fortschreibung naturschutzfachlich problematisch. Auf das bestehende Realisierungsrисiko auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene wird ausdrücklich hingewiesen. Die Risiken vorgezogener und sehr frühzeitig erforderlicher CEF-Maßnahmen können durch die flexiblen Einsatzmöglichkeiten des naturschutzrechtlichen Ökokontos begrenzt werden, d.h., sollten CEF-Maßnahmen durchgeführt werden und es kommt dennoch nicht zu dem beabsichtigten Baugebiet, können die CEF-Maßnahmen auf das Ökokonto gebucht und als Ausgleich für andere Eingriffe verwendet werden.

III. Untere Forstbehörde

Nordöstlich der geplanten Fläche für Wohnbebauung befindet sich Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Dieser Wald ist im Eigentum der Stadt Gernsbach.
Laut Planunterlagen besteht ein Abstand der Wohnbebauung zu diesem Wald von 65 Metern. Dieser Abstand ist ausreichend um Risiken durch umstürzende Bäume für eine mögliche Wohnbebauung auszuschließen sowie eine ordnungsgemäßige Bewirtschaftung des Waldes sicherzustellen. Die entsprechenden Vorgaben der Landesbauordnung § 4 Absatz 3 sind

Stellungnahmen

(noch Landratsamt Rastatt)

eingehalten.

Es wird unterstellt, dass eine Erschließung der erweiterten Wohnbaufläche aus Süden über die Gemarkung Weisenbach möglich ist und der nördlich des Gelungsbereichs verlaufende Alleeweg (Waldweg) in seiner Funktion für die Waldbewirtschaftung und Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt wird.

Hinsichtlich der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellten möglichen Nutzung von Wald als Ausgleichsflächen ist im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit vorliegt und ob ein Verfahren nach § 9 Landeswaldgesetz (Waldumwandlung) erforderlich ist.

IV. Landwirtschaft

Ein Großteil der geplanten Wohnbaufläche „Eben-Kapräcker“ wird durch die Schäferei Weckerie beweidet. Zu den Weideräumen der Schäferei zählen auch die Grundstücke westlich der geplanten Wohnbaufläche, die nach Umsetzung des Baugebiets mit dem Schafen kaum noch zu erreichen sind, Herr Weckerie wird die Beweidung dieser Flächen nach eigener Aussage aufgeben, wenn kein fester Zaun (Maschendraht mit 1,5 m Höhe) zur Sicherung des Triebwegs errichtet wird.

Aus den genannten Gründen ist es aus Sicht des Landwirtschaftsamts dringend erforderlich, dass die Schäferei Weckerie eng in die Planungen zur geplanten Wohnbaufläche und den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen eingebunden wird.

V. Umweltamt

Bodenschutz

Auf die Stellungnahme des Umweltamts zum Bodenschutz vom 12. Februar 2013 (Umweltamt V B) wird verwiesen. Hier wurde eine Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden gefordert und es sollten Vorschläge

Ergebnis der Abwägung

Vorhandene Wege sollen durch die geplante Erweiterung der Wohnbaufläche nicht beeinträchtigt werden. Insofern wird auch der direkt nördlich des Gelungsbereichs verlaufende Alleeweg als Waldweg durch die Erweiterung der Wohnbaufläche nicht beeinträchtigt werden.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch nicht die Aufstellung der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sondern deren Verwirklichung durch einen nachfolgenden Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch nicht die Aufstellung der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sondern deren Verwirklichung durch einen nachfolgenden Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch nicht die Aufstellung der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sondern deren Verwirklichung durch einen nachfolgenden Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

Die Stellungnahme des Umweltamts des Landratsamts Rastatt zum Bodenschutz zum Vorentwurf vom 12.02.2013 wurde bereits mit den übrigen zum Vorentwurf eingegangenen Anregungen in der Stellungnahme des

Stellungnahmen

(noch Landratsamt Rastatt)

zum Ausgleich für das Schutzzgut Boden gemacht werden.

Zwar wurde im landschaftspflegerischen Beitrag durch den Planer Emch + Berger versucht, eine angemessene Bewertung des Eingriffs in das Schutzzgut Boden zu erstellen. Als Grundlage diente hierfür die Bodenkarte BK 25. Allerdings wurde die Bewertung nicht, wie gefordert, nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Boden- schutz 23, LUBW 2010)“ vorgenommen. Der Planer kommt daher auch zu keinem Ergebnis, wie der Eingriff in die abiotischen Faktoren (den Boden) ausgeglichen werden könnte.

Der Boden mit seinen natürlichen Funktionen ist gleichrangig mit der belebten Natur zu betrachten. Um eine sachgerechte Abwägung der Eingriffe in die verschiedenen Schutzzgüter vornehmen zu können, muss eine nachvollziehbare Bewertung des Bodens noch erstellt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzzgut Boden für die durch die Wohnbaufläche in Anspruch genommenen Flächen müssen berücksichtigt werden. Das Umweltamt des Landratsamts Rastatt hält deshalb eine Überarbeitung der Bewertung des Schutzzguts Boden für erforderlich.

Abwasserbeseitigung

Für die Abwasserbeseitigung ist ein Entwässerungskonzept zu erstellen und mit dem Umweltamt abzustimmen. Hierbei ist auch das wasserrechtliche Verfahren zu klären.

Hinweis:

Die wasserrechtliche Entscheidung vom 18. Januar 2000 für die Einleitung von Regenwasser aus dem Baugebiet "Birket" ist zu beachten.

Ergebnis der Abwägung

Landratsamts abgewogen und bedarf keiner erneuten Abwägung.

Die Äußerungen in dieser Anregung werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie sich auf die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen beziehen, betreffen sie jedoch nicht die Aufstellung der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sondern deren Verwirklichung durch einen nachfolgenden Bebauungsplan als verbindlicher Bau- leitplan. Dies wird durch das Landratsamt Rastatt auch in einer ergänzen- den E-Mail an Herrn Bürgermeister Huber vom 10.09.2015 bestätigt. Im Übrigen werden diese Anregungen zur Kenntnis genommen.

Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch nicht die Aufstellung der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungs- plans, sondern deren Verwirklichung durch einen nachfolgenden Be-bauungsplan als verbindlicher Bauleitplan.

Die wasserrechtliche Entscheidung vom 18.01.2000 für die Einleitung von Regenwasser aus dem Baugebiet "Birket" soll wie angeregt beachtet werden. Im Übrigen betrifft diese Anregung nicht die Aufstellung der Ände- rung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, sondern deren Verwirklichung durch einen nachfolgenden Bebauungsplan als verbindli- cher Bauleitplan.

Stellungnahmen

(noch Landratsamt Rastatt)

Ergebnis der Abwägung

Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz

In unmittelbarer Nähe nördlich des Plangebiets befindet sich das „Sondergebiet Weinberghütte“. Nach Auffassung der Gewerbeaufsicht sind grundsätzlich Beeinträchtigungen der zukünftigen Bewohner – insbesondere durch Lärm – ausgehend von Veranstaltungen im SO Weinberghütte zu befürchten. Es bestehen nach Auffassung der Gewerbeaufsicht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unter der Voraussetzung keine Bedenken, dass im baurechtlichen Genehmigungsverfahren der Weinberghütte entsprechende immissionsschutzrechtliche Einschränkungen festgelegt wurden.

VI. Straßenbauamt

Keine Bedenken und Anregungen.

VII. Amt für Vermessung und Flurordnung

Vermessung

Lediglich Kenntnisnahme.

Keine Bedenken und Anregungen.

Flurordnung

Die ausgewiesenen Flächen liegen teilweise im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens Weisenbach. Der Umsetzung der Planung steht von Seiten der Flurordnung nichts im Wege.

VIII.Amt für Strukturförderung

Keine Bedenken und Anregungen

Lediglich Kenntnisnahme.

Potentialanalyse für Ausgleichsmaßnahmen zum Baugebiet Weisenbach

erstellt am 24. Februar 2015

von



Bearbeitet von Dipl.-Biol. Isabel Dietz & Dr. Christian Dietz

Balingen Straße 15,

72401 Haigerloch

07474/9580933

Isabel.Dietz@web.de

www.fledermaus-dietz.de





Potentialanalyse für Ausgleichsmaßnahmen zum Baugebiet Weisenbach

Anlass und Aufgabenstellung

Für das geplante Baugebiet Weisenbach wird derzeit der Flächennutzungsplan erstellt. Im geplanten Baugebiet bestehen erhebliche artenschutzrechtliche Bedenken v.a. im Hinblick auf die Fledermäuse. Daher sollte in einer Potentialabschätzung geklärt werden, inwieweit auf angrenzenden Flächen Ausgleichsmöglichkeiten bestehen. Hierzu sollte der vorgegebene Suchraum nach seiner bisherigen Habitatemignung für die hauptsächlich betroffenen Fledermausarten (Mausohr, Bechsteinfledermaus, Graues Langohr) und der jeweiligen Entwicklungs- bzw. Aufwertungsmöglichkeiten untersucht werden. Die Ergebnisse sollten so aufbereitet werden, dass für den Vorhabensträger eine Entscheidung möglich ist, in welchen Teilbereichen des Suchraumes ein Flächenerwerb besonders sinnvoll ist.

Methoden

Das Gelände wurde mit Hilfe eines Luftbildes am 18.02.2015 begangen. Dabei wurden die Teilbereiche des Suchraumes begangen und anhand der derzeitigen Habitatstruktur, Nutzungsart und Nutzungsintensität bewertet.

Dabei wurden drei Teilespekte einer Nutzung durch Fledermäuse berücksichtigt: (1) Vorhandensein bzw. Entwicklungsmöglichkeiten von Quartieren für baumhöhlenbewohnende Arten, (2) Vorhandensein bzw. Entwicklungsmöglichkeiten geeigneter Jagdgebietestrukturen für Arten reich strukturierten Halboffenstandorte und Streuobstwiesen und (3) Vorhandensein bzw. Entwicklungsmöglichkeiten für Produktionsflächen einer hohen Dichte geeigneter Beuteinsekten.

Der Suchraum wurde in Zonen ähnlicher Grundparameter unterteilt und die jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten beschrieben.





Ergebnisse

Aus den Habitatparametern, der Nutzungsart und der Nutzungsintensität ließen sich 6 Zonen abgrenzen. Die Zone I wurde aufgrund unterschiedlicher Nutzungen in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Die Zone IV besteht aus zwei Teilflächen. Die Abgrenzung ist aus Abbildung 1 ersichtlich.



Abb. 1: Suchraum (blau) mit Flurstücksgrenzen und Zonierung des Ausgleichspotentials.





Zone I – Siedlungsnahe Flächen, unterteilt in Ia und Ib.

Teilzone Ia: Bestehende Streuobstwiese im Anschluss an die Bebauung und das geplante Baugebiet.

Derzeitige Nutzung	Streuobstwiesen und Freizeitnutzung (Hütten, Pflanzungen).
Nutzungsintensität	Relativ hoch.
Baumdichte	relativ hohe Baumdichte.
Quartierangebot	Mittel: es sind einige Baumhöhlen vorhanden.
Jagdgebietsstruktur	Gut aufgrund relativ hoher Baumdichte und vorhandener Wiesennutzung.
Beuteproduktion	Mittel aufgrund relativ hoher Baumdichte und vorhandener Wiesennutzung.
Störungsarmut	Gering aufgrund von Randeffekten und Freizeitnutzung.
Verbesserungsmöglichkeiten	Einzelne Nachpflanzungen, Entnahme gebietsfremder Gehölze, Begrenzung der Freizeitnutzung, Erhöhung des Quartierangebotes.
Fazit	mäßige Eignung als Ausgleichsfläche, Konfliktpotential mit konkurrierenden Nutzungen.

Teilzone Ib: Ehemalige Weinberge und Talaue im Anschluss an die Bebauung.

Derzeitige Nutzung	Weinberge, Weiden, Freizeitnutzung (Hütten, Pflanzungen).
Nutzungsintensität	Relativ hoch.
Baumdichte	geringe Baumdichte.
Quartierangebot	Gering, es sind nur wenige Bäume vorhanden.
Jagdgebietsstruktur	Für reine Offenlandarten gut über den Weideflächen und an den Mauern.
Beuteproduktion	Auf den Weideflächen und in der Aue mittel.
Störungsarmut	Gering aufgrund von Randeffekten und Nutzung.
Verbesserungsmöglichkeiten	Entnahme gebietsfremder Gehölze, Begrenzung der Freizeitnutzung, Erhöhung des Quartierangebotes.
Fazit	mäßige Eignung als Ausgleichsfläche, Konfliktpotential mit konkurrierenden Nutzungen.
Vorschlag	Flächen nicht für Ausgleichskonzept verwenden.





Zone II – Bestehende Streuobstbestände.

Derzeitige Nutzung	Streuobstwiesen, nur punktuell Freizeitnutzung, einzelne Flächen mit Nutzungsaufgabe, stellenweise lückiger Bestand, teilweise beginnender Einzelaufwuchs von Sukzessionsstadien.
Nutzungsintensität	Mittel bis gering.
Baumdichte	heterogen, Bestand nur mit einzelnen Lücken.
Quartierangebot	Trotz höheren Baumalters relativ gering.
Jagdgebietsstruktur	Aufgrund vorhandene Streuobstwiesen gut.
Beuteproduktion	Durch weitgehend intakten Obstbaumbestand gut, durch teilweise geringe oder fehlende Wiesenutzung aber eingeschränkt.
Störungsarmut	Relativ störungsarm.
Verbesserungsmöglichkeiten	Nachpflanzungen auf Lücke und Beipflanzung zu abgängigen Bäumen mit hochstämmigen Obstbaumsorten.
	Bewirtschaftungskonzept für die Wiesen durch Mahd (mit Abräumen) oder Beweidung. Zurückdrängung einzelner aufkommender Adlerfarn- und Brombeerflächen. Rodung von Fichten und Kiefern. Wiederherstellung des Waldsaumes durch Zurückdrängung von Adlerfarn, Brombeeren und Ilex-Aufwuchs. Reduktion von Zitterpappel-Aufwuchs. Erhöhung des Quartierangebotes durch Fledermauskästen.
Fazit	Gute Eignung als Ausgleichsfläche zur Schaffung intakter Streuobstwiesen. Durch noch vorhandene Streuobststruktur jedoch relativ hoher Flächenbedarf für substantielle Nachpflanzungen erforderlich.
Vorschlag	Kein vorrangiger Flächenerwerb, eher Unterstützung der Flächeneigner bei Bewirtschaftung, Nachpflanzung und Erhöhung des Quartierangebotes durch Nisthilfen und Fledermauskästen.





Zone III – Lückige Streuobstbestände.

Derzeitige Nutzung	Streuobstwiesen, keine Freizeitnutzung, größere Flächen mit Nutzungsaufgabe, stark lückigem Bestand und Aufwuchs von Sukzessionsstadien.
Nutzungsintensität	Gering.
Baumdichte	Bestand abgängig bzw. bereits stark lückig.
Quartierangebot	Trotz hohen Baumalters relativ gering.
Jagdgebietsstruktur	Aufgrund vorhandener Streuobst-Restbestände und Säume noch gut.
Beuteproduktion	Durch Obstbaumbestand gut, durch fehlende Wiesenutzung und Adlerfarnflächen aber stark eingeschränkt.
Störungsarmut	Störungsarm.
Verbesserungsmöglichkeiten	Umfangreiche Nachpflanzungen auf Lücke und Beipflanzung zu abgängigen Bäumen mit hochstämmigen Obstbaumsorten. Bewirtschaftungskonzept für die Wiesen durch Mahd (mit Abräumen) oder Beweidung. Zurückdrängung von Adlerfarn- und Brombeere. Wiederherstellung des Waldsaumes durch Zurückdrängung von Adlerfarn, Brombeeren und Ilex-Aufwuchs. Erhöhung des Quartierangebotes durch Fledermauskästen.
Fazit	Gute Eignung als Ausgleichsfläche zur Schaffung intakter Streuobstwiesen. Durch bereits sehr ausgedünnte vorhandene Streuobststruktur sind substantielle Nachpflanzungen möglich. Durch Nutzungsaufgabe vermutlich gute Flächenverfügbarkeit.
Vorschlag	Flächenerwerb und Umsetzung eines Streuobstkonzeptes. Erhöhung des Quartierangebotes durch Nisthilfen.





Zone IV – Ehemalige Streuobstbestände und Esskastanienhaine.

Derzeitige Nutzung	Durchgewachsene Esskastanienhaine mit hohem Eichenanteil, Zitterpappel- und Fichtenaufwuchs, Adlerfarn- und Ginsterflächen.
Nutzungsintensität	Großflächig aufgegebene Nutzung.
Baumdichte	Hohe Baumdichte durch starken Aufwuchs von esskastanien-Ausschlägen, Zitterpappel und Fichte.
Quartierangebot	Trotz hoher Baumdichte aufgrund relativ geringen Bestandsalters nur mäßig, nur punktuell durch alte Esskastanien und beginnende Höhlenstruktur an Eichen gut.
Jagdgebietsstruktur	Im Baumbestand gut, durch starken Aufwuchs am Boden eingeschränkt.
Beuteproduktion	Durch großflächigen Adlerfarnaufwuchs und Fichtenbestände eingeschränkt.
Störungsarmut	Sehr störungsarm.
Verbesserungsmöglichkeiten	Starke Auflichtung durch komplette Entnahme von Fichten und jungem Fichtenaufwuchs, starke Auflichtung von Zitterpappel-Aufwuchs und punktueller Reduktion von Esskastanien-Aufwuchs. Großflächige Bekämpfung von Adlerfarn und Brombeere. Langfristiges Mahd- oder Beweidungskonzept. Erhöhung des Bestandsalters bei Eiche und Esskastanie zur langfristigen Schaffung eines natürlichen Quartierangebotes, Ausbringen von Nisthilfen in Übergangszeit.
Fazit	Sehr hohes Aufwertungspotential, aufgelichtete Esskastanienhaine weisen eine ähnliche Eignung für die betroffenen Arten wie Streuobstflächen auf. Aufwertung ist jedoch arbeitsintensiv, um erfolgreich zu sein ist ein gutes Bewirtschaftungskonzept erforderlich.
Vorschlag	Flächenerwerb und Umsetzung eines Bewirtschaftungskonzeptes. Ausbringen von Nisthilfen, Erhöhung des Bestandsalters.





Zone V – Ehemalige Esskastanienhaine in Steillagen.

Derzeitige Nutzung	Durchgewachsene Esskastanienwälder mit Eichen und hohem Fichtenanteil, Unterwuchs aus Adlerfarn.
Nutzungsintensität	Sehr gering.
Baumdichte	Sehr hoch.
Quartierangebot	Mäßig wegen noch nicht sehr hohem Baumalter.
Jagdgebietestruktur	Im Baumbestand gut.
Beuteproduktion	Im Baumbestand gut, am Boden durch Adlerfarn eingeschränkt
Störungsarmut	Sehr störungssarm.
Verbesserungsmöglichkeiten	Vollständige Entfernung von Fichten aller Altersstadien. Eine Rodung von Stechpalme, Brombeere und Adlerfarn ist aufgrund der steilen Topografie sehr aufwändig. Erhöhung des Bestandsalters von Esskastanie und Eiche.
Fazit	Die vollständige Wiederherstellung eines Esskastanien-Eichen-Haines ist sehr aufwändig und aufgrund der Topographie schwierig.
Vorschlag	Vorschlag: einmalige Durchforstung mit kompletter Entfernung aller Fichten (und anderer Nadelbäume). Ggf. ohne Flächenerwerb in Absprache mit Grundstückseignern möglich. Erhöhung des Bestandsalters v.a. von Eichen.





Zone VI – Laubwald.

Derzeitige Nutzung	Laubwald.
Nutzungsintensität	Gering bis mittel.
Baumdichte	Hoch.
Quartierangebot	Aufgrund mittleren Bestandsalters gering.
Jagdgebietsstruktur	Gut.
Beuteproduktion	Hoch.
Störungsarmut	Geringe Störungen.
Verbesserungsmöglichkeiten	Erhöhung des Bestandsalters v.a. von Eichen, Entnahme von Nadelgehölzen.
Fazit	Relativ einfach umzusetzende Maßnahmen im Rahmen waldbaulicher Bewirtschaftung.
Vorschlag	Umsetzung im Zuge der waldbaulichen Nutzung, Erhöhung des Bestandsalters.





Diskussion

Die Untersuchung des Suchraumes ermöglichte eine Einteilung in unterschiedliche Zonen. Aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche wird vorgeschlagen in der Zone I keine weitergehende Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse zu planen. Für die Zonen II-VI sind zielführende Ausgleichsmaßnahmen möglich. Diese könnten in den Zonen II, V und VI grundsätzlich in Abstimmung mit den Besitzern ohne Grunderwerb durchgeführt werden. Für die Zonen III und IV wird aufgrund derzeit sehr geringer Nutzungsintensität und der Erfordernis von weitreichenden Umsetzungskonzepten ein Grunderwerb empfohlen. In diesen beiden Zonen besteht auch das höchste Aufwertungspotential. Das größte Erhaltungspotential des derzeitigen Zustandes liegt dahingegen in der Zone II.

Problematisch bei der Ausarbeitung des Ausgleichskonzeptes ist, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und damit die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen bzw. die Anrechnungsschlüssel erst im Zuge der Baugebietsausweisung entwickelt werden. Daher kann derzeit nicht abgeschätzt werden, in welchem Zahlenverhältnis z.B. Ausgleich für die im Baugebiet zu fällenden Obstbäume zu erbringen ist. Bei einem in Quartier- und Kernjagdgebieten der Bechsteinfledermaus üblichen Ausgleichsschlüssel von 1:5 zwischen gefällten und neuen zu pflanzen Obstbäumen dürfte es schwierig werden im Suchraum ausreichend Platz für die entsprechende Zahl an Jungbäumen zu finden. Entsprechend wäre ein Umrechnungsschlüssel mit den oben aufgeführten Aufwertungsmaßnahmen zu finden. Grundsätzlich müssen die Aufwertungsmaßnahmen so umfanglich sein, dass im Maßnahmenbereich durch ein wesentlich erhöhtes Quartier- und Nahrungsangebot und sehr reich strukturiert Jagdhabitare ein Ausgleich der durch das Baugebiet wegfallenden Flächen gewährleistet wird. Dieses Ziel ist einerseits ambitioniert, erscheint aufgrund der derzeitigen Situation mit fortschreitender Sukzession und damit verbundener Habitatverschlechterung im Suchraum andererseits jedoch erreichbar.





Biologische Gutachten Dietz
www.fledermaus-dietz.de

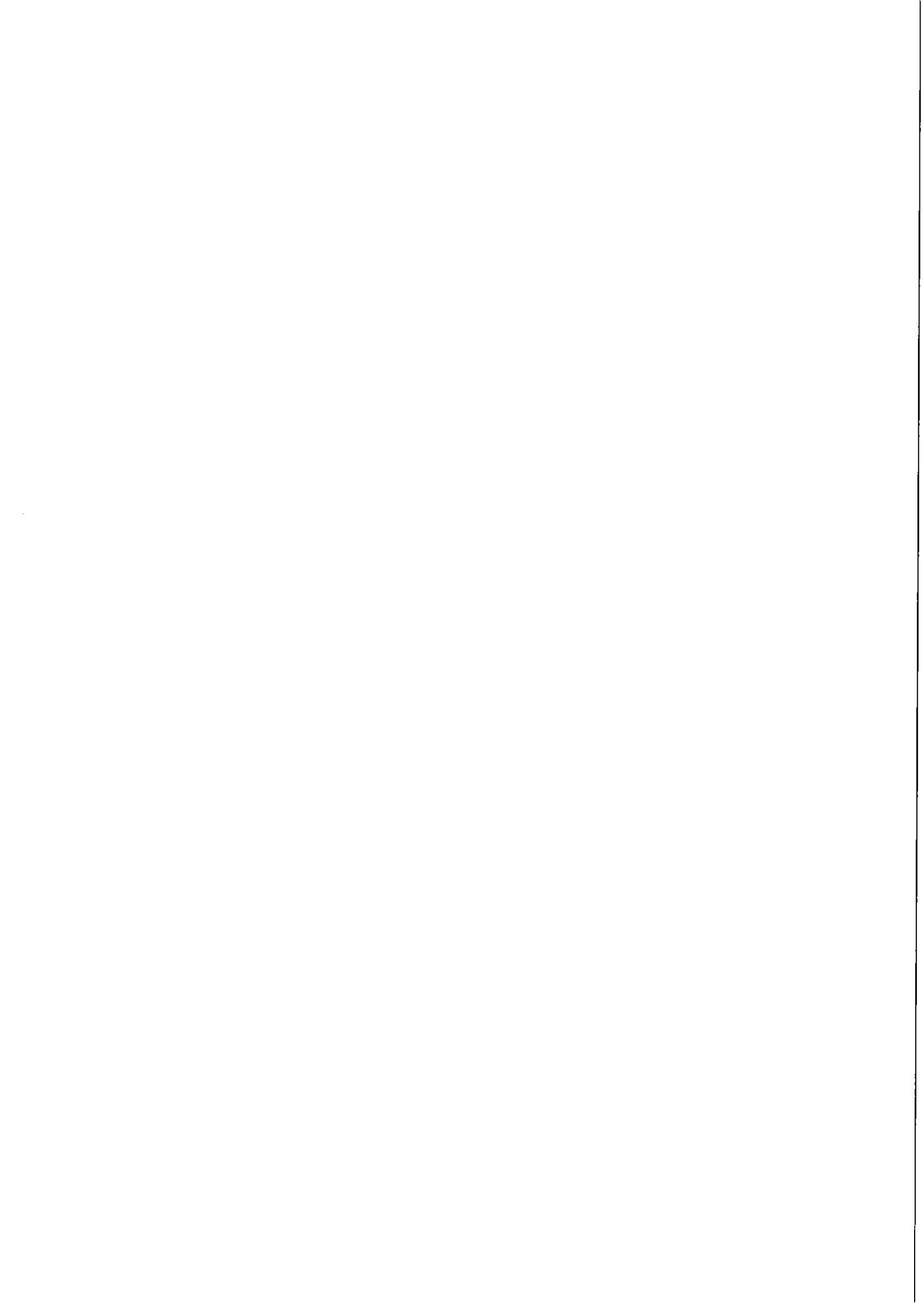


Isabel & Dr. Christian Dietz
Balinger Straße 15, 72401 Haigerloch

Literatur

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer. 394 Seiten;
Kosmos Verlag, Stuttgart.







Nachtrag zur Potentialanalyse für Ausgleichsmaßnahmen zum Baugebiet Weisenbach, 17.08.2015

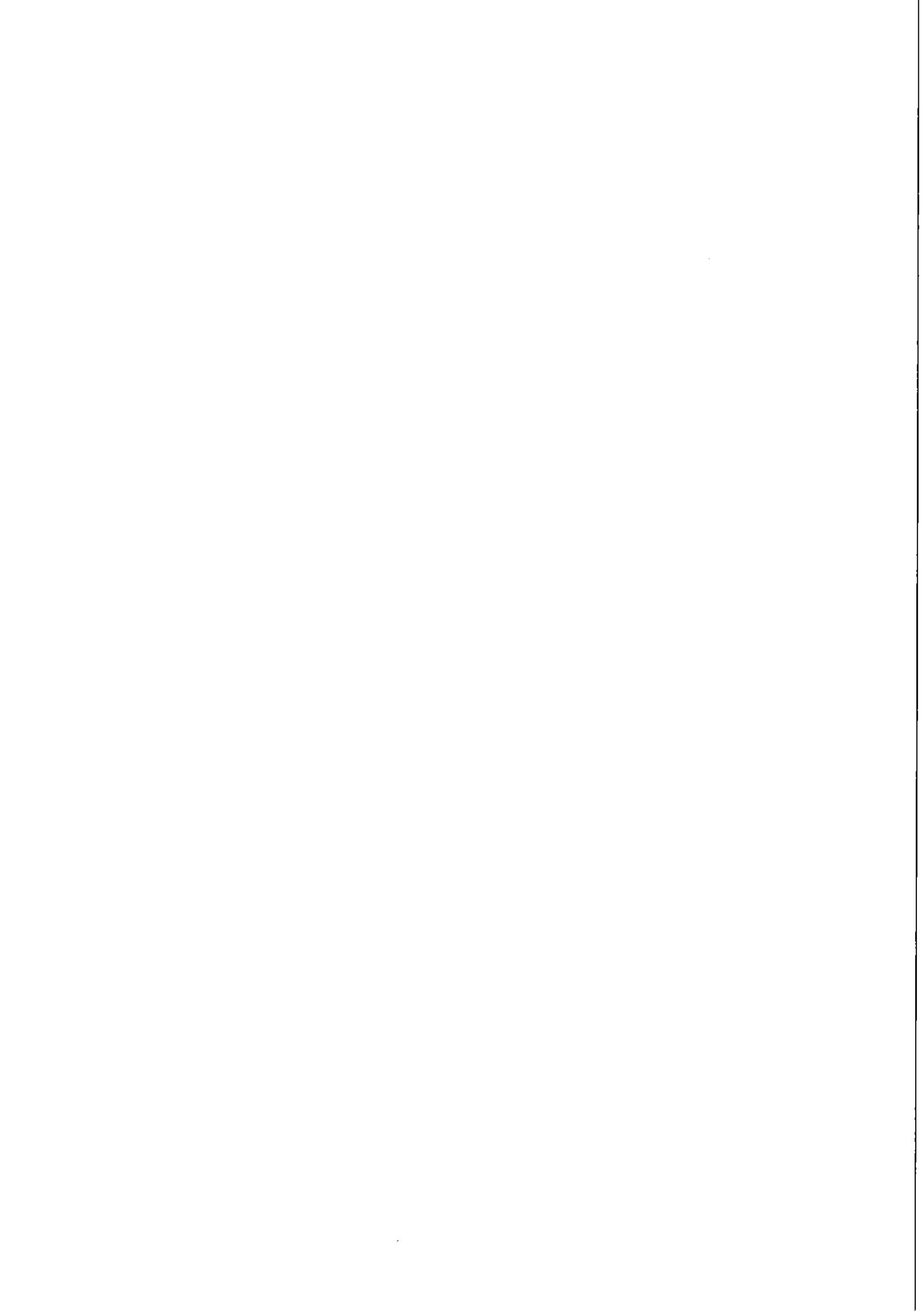
Zone VI (neu, vgl. Datei ubp_150128_Fortschreibung FNP

Weisenbach_Ausgleichsflächen.pdf) – Hangwiesen und lückige Streuobstbestände.

Derzeitige Nutzung	Im unteren Bereich Wiesenflächen mit Einzelbäumen, im oberen Bereich Streuobstwiesen, Teilflächen mit Nutzungsaufgabe, stark lückigem Bestand und Aufwuchs von Sukzessionsstadien, v.a. Brombeere.
Nutzungsintensität	Gering, auf Einzelparzellen mittel bis hoch.
Baumdichte	Bestand teilweise abgängig bzw. bereits lückig, im unteren Hangbereich fehlend.
Quartierangebot	Trotz teilweise hohen Baumalters relativ gering.
Jagdgebietsstruktur	Aufgrund vorhandener Streuobst-Restbestände und Säume noch gut. Wichtige Anbindung an den Siedlungsraum.
Beuteproduktion	Durch Obstbaumbestand gut, durch fehlende Wiesenutzung und Brombeerflächen aber eingeschränkt.
Störungsarmut	Auf einem Großteil der Flächen störungsarm.
Verbesserungsmöglichkeiten	Nachpflanzungen auf Lücke und Beipflanzung zu abgängigen Bäumen mit hochstämmigen Obstbaumsorten. Neupflanzung in den unteren Hangbereichen. Bewirtschaftungskonzept für die Wiesen durch Mahd (mit Abräumen) oder Beweidung. In den steilen Hangbereichen ist Beweidung vermutlich einfach umzusetzen als Mahd. Zurückdrängung von Brombeeraufwuchs. Erhöhung des Quartierangebotes durch Fledermauskästen.
Fazit	Gute Eignung als Ausgleichsfläche zur Schaffung intakter Streuobstwiesen und Hangwiesen. Durch ausgedünnte vorhandene Streuobststruktur sind substantielle Nachpflanzungen möglich. Aufgrund der teilweise sehr steilen Flächen vermutlich gute Flächenverfügbarkeit.
Vorschlag	Flächenerwerb und Umsetzung eines Streuobst- und Wiesenbewirtschaftungskonzeptes. Erhöhung des Quartierangebotes durch Nisthilfen.

Haigerloch, 17.08.2015

Ch. Dietz



Anlage 4

Telefon: 0721 / 91 37 94 - 0
Telefax: 0721 / 91 37 94 - 20
Internet: www.eb-umwelt.de
E-Mail: info@eb-umwelt.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001



Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstr. 34 • 76135 Karlsruhe

FLÄCHENNUTZUNGSSPLAN der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach

Änderung der 1. Fortschreibung Erweiterung der Wohnbaufläche in der Gemeinde Weisenbach Landschaftsplanerischer Beitrag



**FLÄCHENNUTZUNGSSPLAN der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach-Loffenau-Weisenbach – Änderung der 1. Fortschreibung Erweiterung der Wohnbaufläche in der Gemeinde Weisenbach
Landschaftsplanerischer Beitrag**

Auftraggeber:
Bürgermeisteramt Weisenbach
Hauptstraße 3
76599 Weisenbach

Bearbeitung Begründung
Flächennutzungsplan:
Baumeister Ingenieurbüro
Marktplatz 3
76547 Sinsheim

Bearbeitung
Landschaftsplanerischer Beitrag:
Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:
Dipl. Geodöte Gunnar Hienz
Dipl. Biologe Michael Riehe

Karlsruhe, den 18.08.2015

Impressum	
Erstelltdatum:	29.01.2015
letzte Änderung:	18.08.2015
Autor:	G. Hienz, M. Riehe
Auftragsnummer:	000.15.006
Dateiname:	E_150818_Aenderung_FNP_Weisenbach.docx
Seitenzahl:	35

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	Seite
2 Untersuchungsraum	1
2.1 Abgrenzung und Naturräumliche Lage	1
2.2 Fachplanerische Vorgaben	2
2.3 Schutzausweisungen	4
3 Landschaftsanalyse und Schutzgutbewertung	5
3.1 Schutzgut Boden	5
3.1.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit	6
3.1.2 Bewertung der Empfindlichkeit	6
3.1.3 Vorbelastungen	7
3.1.4 Fachplanerische Festsetzungen	7
3.2 Schutzgut Wasser	7
3.2.1 Grundwasser	8
3.2.1.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit	8
3.2.1.2 Bewertung der Empfindlichkeit	8
3.2.2 Oberflächenwasser	9
3.2.2.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit der Landschaft im Hinblick auf das Oberflächenwasser	9
3.2.2.2 Bewertung der Empfindlichkeit	10
3.2.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	10
3.3 Schutzgut Klima/Luft	11
3.3.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit	11
3.3.2 Bewertung der Empfindlichkeit	12
3.3.3 Vorbelastung	13
3.3.4 Fachplanerische Festsetzungen	13
3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen	14
3.4.1 Biotypen und Realnutzung innerhalb des Untersuchungsraums (vgl. Anlage 1)	14
3.4.2 Beschreibung der Fauna innerhalb des Untersuchungsraumes	15
3.4.2.1 Fledermäuse	15
3.4.2.2 Vogel	15
3.4.2.3 Tagfalter	16
3.4.2.4 Reptilien	16
3.4.2.5 Totholzbewohnende Käfer	16
3.4.3 Bewertung der Leistungsfähigkeit	16
3.4.4 Bewertung der Empfindlichkeit	18
3.4.5 Vorbelastungen	18

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	Seite
2 Untersuchungsraum	1
2.1 Abgrenzung und Naturräumliche Lage	1
2.2 Fachplanerische Vorgaben	2
2.3 Schutzausweisungen	4
3 Landschaftsanalyse und Schutzgutbewertung	5
3.1 Schutzgut Boden	5
3.1.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit	6
3.1.2 Bewertung der Empfindlichkeit	6
3.1.3 Vorbelastungen	7
3.1.4 Fachplanerische Festsetzungen	7
3.2 Schutzgut Wasser	7
3.2.1 Grundwasser	8
3.2.1.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit	8
3.2.1.2 Bewertung der Empfindlichkeit	8
3.2.2 Oberflächenwasser	9
3.2.2.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit der Landschaft im Hinblick auf das Oberflächenwasser	9
3.2.2.2 Bewertung der Empfindlichkeit	10
3.2.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	10
3.3 Schutzgut Klima/Luft	11
3.3.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit	11
3.3.2 Bewertung der Empfindlichkeit	12
3.3.3 Vorbelastung	13
3.3.4 Fachplanerische Festsetzungen	13
3.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen	14
3.4.1 Biotypen und Realnutzung innerhalb des Untersuchungsraums (vgl. Anlage 1)	14
3.4.2 Beschreibung der Fauna innerhalb des Untersuchungsraumes	15
3.4.2.1 Fledermäuse	15
3.4.2.2 Vogel	15
3.4.2.3 Tagfalter	16
3.4.2.4 Reptilien	16
3.4.2.5 Totholzbewohnende Käfer	16
3.4.3 Bewertung der Leistungsfähigkeit	16
3.4.4 Bewertung der Empfindlichkeit	18
3.4.5 Vorbelastungen	18
4 Konfliktanalyse	24
5 Ausgleichsflächen für das geplante Siedlungsverweiterungsgebiet	26
5.1 Bewertung des Suchraumes hinsichtlich potentieller Ausgleichsfunktion für Fledermäuse	26
5.2 Potentialanalyse des Suchraumes hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen	27
5.2.1 Potentialanalyse der Zone I	27
5.2.2 Potentialanalyse Zone II	28
5.2.3 Potentialanalyse Zone III	29
5.2.4 Potentialanalyse Zone IV	30
5.2.5 Potentialanalyse Zone V	31
5.3 Flächeneignung im Rahmen eines Ausgleichskonzeptes für Fledermäuse	33
5.4 Ausgleichspotential des Gewanns „Steinäcker“	34
6 Literaturverzeichnis	35

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1 Bewertung des Rückhaltevermögens in Abhängigkeit von der Bodenbedeckung (MARKS, MÜLLER, LESER UND KLINK 1992)	9
Tabelle 2 Bedeutung von verschiedenartigen Freiflächen im Untersuchungsraum für die Käfigfutterproduktion (in Anlehnung an KLESE, 1988).	12
Tabelle 3 Bewertung von Biotoptypen des Untersuchungsraumes im Hinblick auf deren Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in Anlehnung an Seibert (1980).	17
Tabelle 4 Charakterisierung der Teilzone Ia hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)	27
Tabelle 5 Charakterisierung der Teilzone Ib hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)	28
Tabelle 6 Charakterisierung der Zone II hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)	28
Tabelle 7 Charakterisierung der Zone III hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)	29
Tabelle 8 Charakterisierung der Zone IV hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)	30
Tabelle 9 Charakterisierung der Zone V hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)	31
Tabelle 9 Charakterisierung der Zone VI hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)	31
Tabelle 10 Einschätzung der 6 Zonen des Suchraumes hinsichtlich der Eignung als Ausgleichsfläche.	33

Abbildungerverzeichnis

	Seite
Abbildung 1 Lage des Untersuchungsraumes (Ausschnitt aus TK50).	2
Abbildung 2 Ausschnitt im Bereich der Gemeinde Weisenbach aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans für die Region Mittlerer Oberrhein.	3

Anhang

	Seite
Anlage 1 Bestandsplan Biotoptypen und Realnutzung	M 1:1.000
Anlage 2 Schutzzügter Boden, Wasser	M 1:1.000
Anlage 3 Schutzzugt Klima/Luft	M 1:1.000
Anlage 4 Schutzzugt Tiere und Pflanzen	M 1:1.000
Anlage 5 Schutzzugt Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter	M 1:1.000
Anlage 6 Ausgleichsflächen	M 1:1.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach – Löffenaу – Weisenbach wurde im Zeitraum 1993 bis 2000 aufgestellt. Die am 31. August 2000 vom Landratsamt Rastatt – Baurechtsamt – genehmigte 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde für einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2010 aufgestellt. Die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgte als kombinierter Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Mit der nunmehr vorgesehenen Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll eine weitere Wohnbaufäche in der Gemeinde Weisenbach geschlossen werden. Bis auf die Darstellungen in dieser Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans gelten die Darstellungen des Flächennutzungsplans einschließlich Landschaftsplans in seiner bisherigen Fassung weiter.

In dieser Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sollen Änderungen auf einer Teilfläche in der Gemeinde Weisenbach erfolgen. Als Planungshorizont wird das Jahr 2030 gewählt.

Die Änderung auf einer Teillfläche in der Gemeinde Weisenbach erfolgt für das geplante Wohngebiet „Eben/Kapfacker“.

Der bestehende Landschaftsplan stellt den überwiegenden Teil dieser Fläche als landschaftsrelevanten Straußobstbau dar, in dem die Pflege und Nachpflanzung von Obstgärden erforderlich ist. Zur Klärung der entstehenden Konflikte der geplanten Änderung mit den für diese Fläche festgelegten Zielen soll der vorliegende Bericht beitragen.

2 Untersuchungsraum

2.1 Abgrenzung und Naturräumliche Lage

Naturräumlich wird das Gebiet dem Nördlichen Talschwarzwald, einer Unterheit des Schwarzwaldes, zugerechnet. Der Nördliche Talschwarzwald ist der westliche Randstreifen des Nordschwarzwaldes, der im Osten durch die hohe Stufe des Hauptbuntsandsteins, im Westen durch die Bruchstufe des Oberreins, die durch zahlreiche Talausgänge gegliedert ist, begrenzt wird. Nach Norden bildet das Tal der Murg die Grenze zu den Schwarzwaldrandplatten nach Süden das Tal der Rench die Grenze zum Mittleren Talschwarzwald. Der Westabfall ist durchweg recht steil, die Grundgebägsstrasse durch zahlreiche Fließgewässer in eine Rückenlandschaft aufgelöst. Der Naturraum ist reich an Quellen und Bächchen. In die unteren Tälern reicht die Klimagunst des Oberreingrabens, so dass je nach Anbauvergnung anspruchsvollere Kulturarten (Wein, Beeren in Murg- und Oosbachtal, Obst im Buhletal) anzutreffen sind. (ILPÖ & IER 2015)

Landschaftlich ist der Untersuchungsraum geprägt von Wirtschaftswiesen mit Obstbäumen und Sträuchern, Kleingärtner und von einer Sukzession des im Norden und Osten angrenzenden Waldes in die mit lockarem Streuobstbestand ausgeprägten Freiflächen.



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsraumes (Ausschnitt aus TK50).

Der Untersuchungsraum umfasst das geplante Siedlungserweiterungsgebiet „Eben/Kapfacker“ – Gegenstand der 1. Änderung der Fortschreibung des FNP –, das Gebiet der zwei Erweiterungsgebiete „Steinäcker“ und „Bachwiesen“ sowie einen sogenannten Suchraum im Osten der Fläche „Eben/Kapfacker“. Dieser Suchraum stellt die für Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich zur Verfügung stehende Fläche dar. Im Anschluss an die Konfliktanalyse wird der Suchraum zur Verortung geeigneter Flächen für Artenschutzrechtliche Maßnahmen herangezogen und weiter auf besonders geeignete Flächen eingeschränkt.

2.2 Fachplanerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002)

Die Gemeinde Weisenbach gehört gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg der Region Mittlerer Oberrhein an und liegt im Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim.

Allgemein wird als Grundsatz festgehalten, dass die natürlichen Lebensgrundlagen [...] dauerhaft zu sichern [sind]. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren und die Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu schützen und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Nutzung vom Freiraum für Siedlungen, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Brachflächen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen.

Zur langfristigen Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten ist anzustreben, die Inanspruchnahme bestehender unbebauter Flächen für Siedlungs- und Verkehrswecke deutlich zurückzuführen (19 G).

In Bezug auf Randzonen um die Verdichtungsräume wird als Grundsatz formuliert, dass die Randzonen um die Verdichtungsräume [...] so zu entwickeln sind, dass eine Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigung der Wohn- und Umweltqualität vermieden, Freiräume und Freiraumfunktionen gesichert, Entlastungsaufgaben für Verdichtungsraume wahrgenommen und Entwicklungsimpulse in den ländlichen Raum vermittelt werden. (2.3.1 G)

Dies wird wie folgt spezifiziert:
Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu verknüpfen. (2.3.1.4 G)

Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein sind die Freiflächen um die bestehende Wohnbebauung herum als „Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung/Erholungsgebiet (Z)“ ausgewiesen (rote Kästchensignatur in Abbildung 2). Von dieser Ausweisung sind auch die als Siedlungserweiterungsflächen gekennzeichneten Bereiche (graue Signatur) betroffen. In diesem Fall sind im Regionalplan zwei sich entgegenstehende Ausweisungen aufgeführt.

Weiterhin ist der Bereich östlich und südlich der Wohngebiete als Grünzäsur gekennzeichnet (grüne Strichelung). Hierzu ist im Regionalplan folgendes festgehalten: *Freiräume, die insbesondere zu Verhinderung bandartiger Siedlungsentwicklungen beitragen, sind als Grünzäsuren zu erhalten. Die Freihaltung der Grünzäsuren trägt zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.* (3.2.3 Z (1))

Hinsichtlich der für Weisenbach festgelegten Grünzäsuren werden als Entwicklungsziel/Funktion die Schlagwörter „Immissionsschutz, Luftaustausch, Wald“ aufgelistet (3.2.3.9).



Abbildung 2 Ausschnitt im Bereich der Gemeinde Weisenbach aus der Raumnutzungs-Karte des Regionalplans für die Region Mittlerer Oberrhein.

Das Mindestflurkonzept strebt die Offenhaltung bestimmter Bereiche innerhalb der Gemeinde Weisenbach an, die ansonsten der Waldsukzession anheimfallen würden. Zugrunde liegen klimatische (Gewährleistung von Luftaustausch) und kulturhistorische Aspekte (Erhaltung von Heuhütten). Durch die Ausweisung der Mindestflur wird angestrebt, landwirtschaftlich nicht oder kaum nutzbare Grundstücke, für die nach § 26 LLG keine Pflegepflicht besteht, insbesondere durch Schafbeweidung offenzuhalten, und nicht der Sukzession oder Auforstung anheimfallen zu lassen. (B.U.U.B. 1993, S. 1) Die Ausweisung der Mindestflurflächen erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese ihre Funktion nur bei einer bestimmten Mindestgröße erfüllen können.

Der überwiegende Teil des für die möglichen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Raumes ist als Flächen für das Mindestflurkonzept ausgewiesen.

2.3 Schutzausweisungen

Angrenzend an den Suchraum im Norden erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Hilpertsau“ in nördliche Richtung.

Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Murgtal“ an das Siedlungserweiterungsgebiet und oberhalb des westlichen Suchraumes an. Im Osten verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch den Suchraum hindurch.

Innerhalb des gesamten Suchraumes liegen zahlreiche geschützte Biotope, insbesondere im Osten und Süden des Bereiches. Ein kleiner Teil (ca. 10 m²) des gesetzlich geschützten Biotops „Trockenmauer im Gewann Eben“ (Biotoptnummer: 172162161228) liegt innerhalb des geplanten Siedlungserweiterungsgebiet „Eben/Kapfacker“.

Von der geplanten Siedlungserweiterung sind weder Wasserschutzgebiete noch FFH- oder Vogelschutz-Gebiete betroffen.

3 Landschaftsanalyse und Schutzgutbewertung

In der Landschaftsanalyse erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Unter Naturhaushalt im ökologischen Sinne wird das komplexe Wirkungsgefüge zwischen Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt verstanden. Da der Naturhaushalt nicht ganzheitlich erfasst und dargestellt werden kann, erfolgt eine Aufspaltung in die nach den §§ 1 und 2 BNatSchG für die nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes maßgebenden jeweiligen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt).

In der Landschaftsanalyse werden die **Leistungsfähigkeit** und die **Empfindlichkeit** der einzelnen Schutzgüter dargestellt und hieraus anschließend spezifische Funktionen der einzelnen Schutzgüter abgeleitet.

Unter der Leistungsfähigkeit wird die Ausprägung der natürlichen Funktionen und Funktionszusammenhänge des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bewertet. Hierunter wird u.a. die natürliche Regulation und Regeneration von Boden, Wasser, Klima und Luft, die biologische Vielfalt oder die Naturnähe der realen Vegetation verstanden; ferner die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Menschen sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Die Empfindlichkeit stellt ein Maß für den Grad der Belastbarkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar. Dabei wird die Fähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes berücksichtigt, bestimmte Belastungen und Beeinträchtigungen abzupuffern. Sofern eine Regeneration des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in überschaubaren Zeiträumen nicht möglich ist, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit und der Empfindlichkeit basiert auf einem vierstufigen Bewertungsrahmen mit den Wertstufen gering – mittel – hoch – sehr hoch.

3.1 Schutzgut Boden

Der Boden ist das mit Wasser, Luft und Lebewesen durchsetzte Umwandlungsprodukt mineralischer und organischer Substanzen. Die Bodenentwicklung und die Morphologie einer Landschaft stehen in engem Zusammenhang mit dem geologischen Aufbau sowie der geologischen Entwicklungsgeschichte des Raumes.

Bodenkundliche Verhältnisse im Untersuchungsraum

Als Grundlage für die Bewertung des Schutzguts Boden liegt mit der Bodenkarte Baden-Württembergs im Maßstab 1:25.000 eine gute Kartengrundlage vor. Die Angaben wurden an Hand des Wasser- und Bodennatlas, der durch den Umwelt-Daten und -Karten Online Dienst (UDO) der LUBW zur Verfügung gestellt wird, verifiziert.

Die Leibböden im westlichen Teil des Suchraumes und im Bereich der Siedlungserweiterungsfläche werden als Parabraunerde-Braunerden und Braunerde eingestuft. Im östlichen Teil des Suchraumes dagegen findet sich hauptsächlich Braunerde, stellenweise podsolig. Im angrenzenden Wohngebiet finden sich anthropogen überprägte Böden des bestellten Bereiches (vgl. Anlage 2).

3.1.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Bodens berücksichtigt die in § 1 Bodenschutzgesetz Baden-Württemberg (BodSchG) definierten Bodenfunktionen (siehe auch LUBW 2010). Als Datengrundlage dienen flurstücksbezogene Bodenbewertungsdaten aus dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW Baden-Württemberg. Die bereits verfügbaren Flächen erfüllen keine der betrachteten Funktionen und sind daher von der Bewertung der Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Standort für Kulturpflanzen

Die im westlichen und zentralen Bereich des Untersuchungsraumes vorhandenen Böden weisen eine **mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit als Standort für Kulturpflanzen auf**. Die ganz im Osten des Suchraumes befindlichen Böden weisen nur eine **mittlere Leistungsfähigkeit auf**.

Standort für die natürliche Vegetation

Die Leistungsfähigkeit als Standort für die natürliche Vegetation wird auf den im westlichen und zentralen Bereich des Untersuchungsraumes vorhandenen Böden als **mittel eingestuft**. Die ganz im Osten des Suchraumes befindlichen Böden weisen dahingegen eine **hohe Leistungsfähigkeit auf**.

Filter und Puffer für Schadstoffe (Puffervermögen der Deckschichten)

Der Boden erfüllt eine wichtige Funktion zum Schutz des Grundwassers, da Schadstoffe im Boden gefiltert und gepuffert werden können (Schutzfunktion). Die im westlichen und zentralen Bereich des Untersuchungsraumes vorhandenen Böden sind durch **mittlere Filter- und Puffervermögenschaften** gekennzeichnet. Die ganz im Osten des Suchraumes befindlichen Böden weisen dahingegen eine **hohe Leistungsfähigkeit auf**.

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Unter dieser Bodenfunktion wird in erster Linie die Rückhal tung bzw. Versickerung von Niederschlag sowie die Rückhal tung (Retention) von oberflächlich abfließendem Wasser bewertet. Die Bewertung erfolgt in Abhängigkeit von Kenngrößen wie der Gesamtwasserleitfähigkeit (Kf-Wert) und dem Wasserspeicher vermögen, das im Untersuchungsraum insbesondere von der Bodenart bestimmt wird. Die im westlichen und zentralen Bereich des Untersuchungsraumes vorhandenen Böden sind durch **eine hohe Leistungsfähigkeit gekennzeichnet**. Die ganz im Osten des Suchraumes befindlichen Böden weisen dahingegen nur eine **mittlere Leistungsfähigkeit auf**.

3.1.2 Bewertung der Empfindlichkeit

Die Bewertung der Empfindlichkeit der Böden im Untersuchungsraum erfolgt anhand folgender Kriterien:

Flächenverlust/Versiegelung

Die Überbauung bzw. Inanspruchnahme des Bodens bei Flächenverlust/Versiegelung ist gleichzusetzen mit einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens. Entsprechend ist die Empfindlichkeit der bis dato hinsichtlich Überbauung unbeeinflussten Boden als **hoch einzuschätzen**.

Bodenverdichtung

Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens hängt in erster Linie von der Bodentextur ab. So neigen insbesondere tonreiche Böden zur Verdichtung. Von großer Bedeutung ist auch die Bodenfeuchte, d.h. Grundwasserbeeinflusste Böden sind im Allgemeinen hoch empfindlich. Entsprechend ist für die Brau- und Parabraunenden im Untersuchungsraum eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit festzustellen. Die podsoligen Braun- und Parabraunenden ganz im Osten des Suchtraumes weisen dagegen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung auf.

Schadstoffeintrag

Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ist für die Böden als hoch einzustufen, deren Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion nur gering entwickelt ist. Die im westlichen und zentralen Bereich des Untersuchungsraumes vorhandenen Böden weisen demnach eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag auf, diejenigen im Osten des Suchraumes jedoch eine hohe bis sehr hohe.

Vorbelastungen

Die Böden im Bereich des geplanten Erweiterungsgebiets unterliegen teilweise einer privaten Nutzung als Klein- bzw. Feldgärten. Der überwiegende Teil des Bodens ist durch die Nutzung der Wiesen als Streuobstwiesen höchstens einer regelmäßigen Mahd unterworfen. Die Böden im Suchraum sind ähnlich einzuschätzen wie die Streuobstwiesen im geplanten Erweiterungsgebiet. Es kann dementsprechend im gesamten Untersuchungsraum von einer geringen Vorbelastung der Böden ausgegangen werden.

Fachplanerische Festsetzungen

Der am südöstlichen und östlichen Ende des Untersuchungsraumes angrenzende und zum Teil in den Untersuchungsraum hineintragende Wald ist als Bodenschutzwald ausgewiesen.

Schutzgut Wasser

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)) gilt folgender Grundsatz:

(...) durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung (sind) die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 5 legt weiter fest:

- (1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergroßerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Die Hauptfunktionen des Wassers für den Naturhaushalt und den Menschen sind:

- Die Wasserdargebotsfunktion, d.h. das Vermögen des Naturhaushaltes Wasser in ausreichender Quantität und Qualität zur Versorgung der Vegetation, der Tierwelt, der Bevölkerung und des Gewerbes zur Verfügung zu stellen,
- die Lebensraumfunktion, d.h. Lebensraum für Tiere, Pflanzen und sonstige Organismen,
- die Entsorgung, d.h. Wasser als Transport- und Speichermedium für Abwässer aller Art,
- die Abflussregulationsfunktion, d.h. das Leistungsvermögen des Naturhaushaltes, Wasser in den verschiedenen Ökosystemen zurückzuhalten, den Direktabfluss zu verringern und für ausgewogene Abflussverhältnisse zu sorgen,
- die Grundwasserschutzfunktion, d.h. das Leistungsvermögen des Naturhaushaltes, Grundwasserlagerstätten vor dem Eindringen unerwünschter Stoffe zu schützen,
- die Grundwassererneuerungsfunktion, d.h. das Leistungsvermögen des Naturhaushaltes Grundwasservorkommen zu regenerieren.

3.2.1 Grundwasser

Hydrogeologisch liegt der Untersuchungsraum im Bereich des Paläozoikums (Kristallin), der als Grundwassergeringelter (GWG; auf Kluften und Störungen) anzusprechen ist. Es ist insbesondere Granit, Granodiorit und Rhyolith anzutreffen. Für den von starker Reliefenergie gekennzeichneten Untersuchungsraum liegen keine validen oder aussagekräftigen Angaben zu Grundwasservorräten vor.

3.2.1.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers berücksichtigt die Fähigkeit des Naturhaushaltes, Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung zu stellen. Als Grundlage zur Bewertung der Leistungsfähigkeit wird daher die Leistung des Naturhaushaltes zur Erneuerung des Grundwassers herangezogen:

Grundwassererneuerung

Einflussfaktoren der Grundwasserneuerung sind neben dem Jahresniederschlag die Durchlässigkeit des Bodens, die Art der Flächennutzung, die Verdunstungsrate der Vegetation, die Hangneigung und der Wasseraustausch bzw. der unterirdische Zustrom von Grundwasser aus den angrenzenden Randgebieten. Die Grundwasserneuerung ist trotz der Durchlässigkeit der Braunerden und Parabraunerden und der hohen Niederschläge aufgrund der Undurchlässigkeit des anstehenden Gesteins als gering bis mittel zu bewerten (vgl. Anlage 2).

3.2.1.2 Bewertung der Empfindlichkeit

Grundwasserverschmutzung/Schadstoffeintrag

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber einer Verschmutzung ist verknüpft mit dem Grundwasservorrat und den Filter- und Puffereigenschaften der Decksschichten. Eine hydrologische Kartierung für den Untersuchungsraum ist nicht vorhanden. Aufgrund der mittleren Pufferkapazität der Braunerden im westlichen und zentralen Bereich des Untersuchungsraumes und der weithin nicht einschätzbar Flurbstände wird die Empfindlichkeit hier als mittel eingestuft. Die ganz im Osten des Suchraumes befindlichen podsoligen Böden weisen

Hingegen eine sehr geringe bis geringe Filter- und Pufferfähigkeit auf, so dass die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag in diesem Bereich als **hoch** eingestuft wird.

Flächenverlust/Versiegelung

Durch Flächenverlust und Versiegelung werden die Grundwasserneubildung und die Grundwasserschutzfunktion beeinträchtigt. Im Untersuchungsraum sind keine Bereiche mit einer hohen Bedeutung für die Grundwasserneubildung vorhanden, so dass hinsichtlich des Grundwassers hier von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust bzw. Versiegelung ausgegangen werden kann.

3.2.2 Oberflächenwasser

Unter Oberflächenwasser werden die im Untersuchungsraum vorhandenen Fließ- und ggf. Stillgewässer sowie der Oberflächenabfluss betrachtet.

Beschreibung der gebietspezifischen Verhältnisse

Als einziges Fließgewässer durchzieht der Latschigbach als mäßig ausgebauter Bachabschnitt den südöstlichen Bereich des Untersuchungsraumes. Zwei Sickerquellen liegen nördlich des Freibades in einer Weidefläche.

3.2.2.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit der Landschaft im Hinblick auf das Oberflächenwasser

Bei der Betrachtung des Leistungsvermögens der Landschaft im Hinblick auf das Oberflächenwasser wird insbesondere die folgende Funktion bewertet:

Abflussregulationsfunktion

Die Abflussregulationsfunktion umfasst die Leistungen des Naturhaushaltes den Direktabfluss von Niederschlagswasser zu minimieren und damit zum einen dämpfend auf Hochwasserereignisse einzutreten, zum anderen die Versickerung von Niederschlagswasser zu fördern.

Die Abflussregulationsfunktion wird im Folgenden anhand des Rückhaltevermögens betrachtet. Das Rückhaltevermögen beschreibt die Leistung des Naturhaushaltes, Niederschlagswasser zurückzuhalten, zeitlich verzögert abzugeben und somit den Direktabfluss zu verringern.

Das Rückhaltevermögen wird im Wesentlichen durch Boden, Relief und Bodenbedeckung bestimmt. Je durchlässiger die Deckschichten, desto geringer ist der Direktabfluss bei ungefährtem Boden. Eine geringe Reliefenergie (z.B. in ebtem Gelände) verringert den Direktabfluss.

Für die Bewertung des Rückhaltevermögens wurde im vorliegenden Fall in erster Linie auf die Bodendeckung zurückgegriffen. Der Beitrag des Reliefs muss im Untersuchungsraum ebenfalls mit betrachtet werden, während die Durchlässigkeit der Böden die Bewertung dadurch modifiziert, dass grundwassernahme Böden ein geringeres Rückhaltevermögen aufweisen.

Die Bewertung orientiert sich an einer Bewertungsvorschift in MARKS, MÜLLER, LESER UND KLINK (1992).

Tabelle 1 Bewertung des Rückhaltevermögens in Abhängigkeit von der Bodenbedeckung (MARKS, MÜLLER, LESER UND KLINK 1992)

Bodenbedeckung (in Hanglage)	Bewertung
Wald, Feldgehölz, Gebüsch	hoch
Grünland, Weiden, Streuobstbestände	mittel
sonstige Flächen	gering

Die Abgrenzung der bewerteten Einheiten beruht auf den kartierten Einheiten der Realnutzungen und Biotoptypen im Untersuchungsraum.

Ein **hohes** Rückhaltevermögen besitzen die im Untersuchungsraum vorhandenen Waldgebiete, Feldgehölze und Gebüsche.

Ein **mittleres** Rückhaltevermögen weisen die Grünlandflächen, Weiden und Streuobstwiesen auf, während alle sonstigen Flächen ein **geringes** Rückhaltevermögen besitzen.

3.2.2.2 Bewertung der Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Oberflächenwassers ist im vorliegenden Fall insbesondere über das folgende Kriterium einzuschätzen:

Überbauung/Versiegelung

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung des Bodens wird das natürliche Rückhaltevermögen der Landschaft verringert und der Abfluss von Oberflächenwasser erhöht.

Bereiche mit einer hohen Bedeutung für das Rückhaltevermögen müssen als **hoch empfindlich** bewertet werden. Alle übrigen Flächen mit Ausnahme der Siedlungsflächen können als **mittel empfindlich** eingestuft werden.

3.2.3 Vorbelaufungen des Schutzzutes Wasser

Eine Vorbelaufung stellen die versiegelten und weitgehend versiegelten Flächen dar. Durch Versiegelung werden der Oberflächenabfluss und das Rückhaltevermögen sowie die Grundwassermobilisierung im Untersuchungsraum beeinträchtigt. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind dementsprechend als Vorbelaufung die bestehenden Siedlungsbereiche zu nennen.

3.3 Schutzgut Klima/Luft

Das Klima stellt eine wesentliche (abiotische) Lebensgrundlage für die standorttypische Entwicklung von Pflanzen und Tieren sowie für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden dar.

Klimatische Verhältnisse im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich am Übergang des Klimabezirks „Südliches Oberrheintiefland“ zum „Schwarzwald“. Das Klima des hier relevanten Abschnittes des Murgtales ist somit geprägt durch eine noch verhältnismäßig hohe Jahresmitteltemperatur von 9–10°C und einer dagegen hohen mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von ca. 1.300 mm. Die hohen durchschnittlichen Temperaturen bei gleichzeitig relativ hohen Niederschlagssummen stellen ein günstiges Wuchsclima dar.

3.3.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit

Die wichtigsten klimatischen Funktionen des Naturhaushaltes sind die **klimatische Regenerationsfunktion** und die **klimatische Regulationsfunktion**. Bei der Betrachtung dieser Raumfunktionen können zwei Raumkategorien unterschieden werden:

Als **Wirkungsräume** werden bebauter oder zur Bebauung vorgesehene Siedlungsbereiche, in denen klimatische und lufthygienische Belastungen auftreten, bezeichnet.

Als **Ausgleichsraum** werden die unbebauten Freiflächen definiert, die aufgrund ihrer klimatischen Leistungsfähigkeit klimatische und lufthygienische Belastungen im Wirkungsräum vermindern oder sogar abbauen können.

Die klimatische Leistungsfähigkeit des Ausgleichsraumes, d.h. der Freiflächen innerhalb des Untersuchungsraumes, umfasst die Bildung und den Transport von Frisch- und Kaltluft (= klimatische Regenerationsfunktion) und die Reinigung belasteter Luftmassen (= lufthygienische Ausgleichsfunktion).

Klimatische Ausgleichsfunktion

Der Ausgleichsraum innerhalb des Untersuchungsraumes ist durch folgende Klimafunktionsräume bestimmt:

Frischluftquellegebiete

Frischluftquellegebiete sind in erster Linie Waldgebiete. Die Waldflächen nördlich und östlich des Untersuchungsraumes sind somit die wichtigsten Frischluftproduktionsgebiete des betrachteten Bereichs. Sie besitzen eine hohe Leistungsfähigkeit (vgl. Anlage 3).

Kaltluftentstehungsgebiete

Die Produktion von Kaltluft erfolgt auf klimaaktiven Flächen mit starker nächtlicher Abkühlung. Im Allgemeinen weisen vegetationsbestandene Flächen je nach Bewuchs eine mehr oder weniger starke Kaltluftbildung auf. Acker- und Grünlandflächen erzielen in den Nachtstunden die höchsten Kaltluftproduktionsraten, während Waldgebiete in der Nacht eine verminderte Ausgleichsleistung aufweisen, dafür auch tagsüber relativ kühl sind und für eine gewisse Durchlüftung benachbarter, bebauter Bereiche sorgen können.

Ist die Kaltluftentstehungsfläche in der Lage, ein von der übergeordneten Windgeschwindigkeit unabhängiges Luftaustauschsystem aufzubauen, z.B. durch Talwinde, so kann diesem Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zugeschrieben werden. Durch Geländeunterschiede kann sich die Kaltluft bereits ab 2° bis 3° Neigung hangabwärts in Bewegung setzen; die Kaltluft fließt dann als geringmächtige Störung ab. Im Bereich des Untersuchungsraumes bestehen solche Kaltluftströmungen von den Hangflächen Richtung Talboden.

Die Bewertung der Kaltluftproduktion erfolgt auf der Grundlage der Realnutzung im Untersuchungsraum und orientiert sich u.a. an der Arbeit von KIESE (1988).

Tabelle 2 Bedeutung von verschiedenartigen Freiflächen im Untersuchungsraum für die Kaltluftproduktion (in Anlehnung an KIESE, 1988).

Realnutzung	Kaltluftproduktion
Grünlandnutzung	sehr hoch
Streuwiesen	hoch
Wald, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken	mittel
sonstige Flächen	gering

Die Streuwiesen innerhalb des Untersuchungsraumes, die für die Siedlungsverweiterung vorgesehen sind, weisen dementsprechend eine mittlere Bedeutung für die Kaltluftproduktion auf. Flächen mit sehr hoher Bedeutung sind im Untersuchungsraum nicht bzw. nur sehr kleinflächig im östlichen Teil des Suchraumes vorhanden.

Lufthygienische Ausgleichsfunktion

Unter diesem Aspekt wird der Beitrag der Gehölzbestände und Freiflächen zur lufthygienischen Situation im Untersuchungsraum betrachtet. Pflanzen können Luftschadstoffe austilpen, festhalten und durch Turbulenzen verdünnen (vgl. MARKS, MÜLLER, LESER & KLINK, 1992). Die Lufthygienische Wirkung ist an Oberflächen gebunden, d.h. vereinfacht, je größer die Blattoberflächen einer Vegetationsform, desto höher die lufthygienische Wirkung. Die Beurteilung erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Realnutzungstypen.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen Wald- und Waldsukzessionsflächen weisen einen sehr hohen Wert für lufthygienische Ausgleichsfunktionen auf. Allen anderen gehölzdominierten Biotoptypen (Feldgehölze, Gebüsche, etc.) wird eine hohe Leistungsfähigkeit zugeordnet. Die Streuwiesen als lückig gehölzbestandene Flächen sowie die Flächen mit Brombeer-Gestrupp werden mit mittlerer Leistungsfähigkeit eingestuft. Alle sonstigen Freiflächen sind als geringwertig eingestuft.

3.3.2 Bewertung der Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Schutzzutes Klima/Luft kommt darin zum Ausdruck, dass die natürlichen Eigenschaften eines Raumes zur Minderung von Klimaextremen bzw. zur Verbesserung der lufthygienischen Situation verringert werden. Gebiete, die eine hohe Leistungsfähigkeit im Hinblick auf eine Verbesserung des Klimas aufweisen, reagieren in der Regel empfindlich auf bauliche Eingriffe oder sonstige Nutzungsänderungen.

Bei der Bewertung der Empfindlichkeit werden folgende Kriterien herangezogen:

Störung des Kalt- und Frischluftabflusses

Die für die Durchlüftung von Siedlungsgebieten wichtige Kalt-/Frischluftzufuhr kann durch eine Veränderung der bestehenden Nutzung negativ beeinflusst werden. Durch die Errichtung von Dämmen oder Riegeln wird der Abfluss behindert, die Bildung von Kaltluftstatus oder -seen wird gefördert.

Ein Bereich mit hoher Empfindlichkeit ist der Streuobstbestand innerhalb des Untersuchungsraumes aufgrund seiner Lage innerhalb einer Kaltluftbahn und seiner Eigenschaft als Kaltlufttentstehungsgebiet mit hoher Bedeutung.

Überbauung/Versiegelung

Eingriffe in die bestehende Flächennutzung (z.B. durch Erhöhung der Oberflächentemperatur) können zu einer Reduktion der Kaltluftneubildung und in der Folge zu einer Aufwärmung der Atmosphäre führen, was insbesondere in den Sommermonaten bioklimatisch belastend wirken kann.

Sehr hoch empfindlich sind alle Flächen mit sehr hoher und hoher Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Hoch empfindlich sind alle Flächen mit mittlerer Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Bei allen anderen Flächen ist die Empfindlichkeit als gering einzustufen.

Schadstoffbelastung

Als sehr hoch empfindlich gegen Luftschadstoffe werden die Flächen im Wirkungsraum und somit die Siedlungsgebiete eingestuft, da diese Flächen keinen Beitrag zur lufthygienischen Ausgleichsfunktion leisten können.

Hoch empfindlich sind Flächen im Ausgleichsraum, die nur geringfügig in der Lage sind Luftschadstoffe zu filtern und daher nur einen untergeordneten Beitrag zum lufthygienischen Ausgleich leisten. Dies sind die Grünlandflächen innerhalb des Untersuchungsraums.

3.3.3 Vorbelastung

Die bestehenden Siedlungsflächen im Untersuchungsraum sind aufgrund ihres hohen Versiegelungsgrades als Vorbelastung in Bezug auf das Schutzzug Klima/Luft einzustufen. Im Südosten grenzt ein Immissionsschutzwald an den Untersuchungsraum an.

3.3.4 Fachplanerische Festsetzungen

Im gesamten Untersuchungsraum sind zahlreiche gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowohl des Offenlandes als auch des Waldes vorhanden. Diese sind bis auf den Trockenmauerkomplex im südlichen an das bestehende Siedlungsgebiet angrenzenden Teil des Suchraumes kleinfältig ausgebildet und werden im Rahmen der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Lebensraumfunktion mitaufgeführt (siehe Kap. 3.4.3).

3.4 Schutzzug Tiere und Pflanzen

Das Vermögen einer Landschaft, einheimischen Pflanzen- und Tierarten bzw. Lebensgemeinschaften dauerhafte Lebensmöglichkeiten zu bieten, hängt entscheidend ab von der jeweils spezifischen Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima, Luft) sowie der unterschiedlichen Art und Intensität der (anthropogenen) Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale und Nutzungsspektre. Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung (z.B. intensive Landwirtschaft) milieubestimmend ist, und Biotopen mit einer nutzungsumbeeinflussten Eigendynamik ihrer Biozönose ein breites Spektrum unterschiedlicher Biototypen. Dabei kommt jeder Fläche eine bestimmte Biotopfunktion zu.

Von besonderem Interesse sind

- Bereiche, die vom 'Normalstandort' abweichende Bedingungen hinsichtlich des Wasserhaushalts (trocken/nass), des Nährstoffhaushalts (z.B. extreme Azidität, oligotrophe Verhältnisse) und/oder der Nutzungsintensität aufweisen und somit Lebensraumfunktionen für bestimmte, spezialisierte einheimische Tier- und Pflanzarten bzw. -gesellschaften übernehmen;
- Bereiche, die Lebensraumfunktionen für allgemein und häufig vorkommende Tier- und Pflanzarten und -gesellschaften übernehmen und in den intensiv genutzten Landschaft sonst keine oder nur reduzierte Lebensbedingungen vorfinden.

3.4.1 Biototypen und Realnutzung innerhalb des Untersuchungsraums (vgl. Anlage 1)

Der Untersuchungsraum liegt im Hangbereich des Murgtales und weist eine leichte bis mittlere Hangneigung auf. Das vorgesehene Siedlungserweiterungsgebiet ist hierbei das Gebiet mit der im Durchschnitt geringsten Hangneigung. Soviel Siedlungserweiterungsgebiet ist auch der Suchraum sind insbesondere von Grünland und Streuobstbeständen geprägt, wobei letztere insbesondere in den östlichen Bereichen des Suchraumes – angrenzend an die für die Siedlungserweiterung vorgesehene Fläche – gering gepflegt sind. Dementsprechend ist der östliche Teil des Suchraumes bereits einer gewissen Waldsukzession unterworfen, d.h. der Wald dringt in die Freiflächen vor. Das Siedlungserweiterungsgebiet ist weiterhin durch eine untergeordnete kleingärtnerische Nutzung charakterisiert.

Im südlichen Teil des Suchraumes ist ein zunehmender nutzungsgeprägter Einfluss vorhanden, so dass die Flächen eine größere Strukturierung und tw. Nutzung durch Kleingärtner, Wirtschaftswiesen und Lagerflächen aufweisen. Die vormals als Erweiterungsfläche vorgesehene westliche Fläche des Suchraumes (Gewann „Steinäcker“) weist ein starkes Gefälle und eine dementsprechend mittlere Nutzungsbeeinflussung auf. Auch diese Fläche ist durch gering gepflegte Streuobstbestände geprägt und neigt stellenweise zur Verbuschung, so dass sich bereits mehrere Feindgehrüze ausgebildet haben.

Im gesamten Suchraum sind zahlreiche gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowohl des Offenlandes als auch des Waldes vorhanden. Diese sind bis auf den Trockenmauerkomplex im südlichen an das bestehende Siedlungsgebiet angrenzenden Teil des Suchraumes kleinfältig ausgebildet und werden im Rahmen der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Lebensraumfunktion mitaufgeführt (siehe Kap. 3.4.3).

Weiterhin befindet sich im Untersuchungsraum der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“. Eine kleine Teilstrecke (ca. 250 m² Fläche) dieses FFH-LRT ist auch vom geplanten Siedlungserweiterungsgebiet betroffen.

3.4.2 Beschreibung der Fauna innerhalb des Untersuchungsraumes

Eine faunistische Erhebung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Gemshach-Löffenaу-Weisenbach erfolgte im Sommer 2013 (E+B 2013). Hierbei erfolgte eine Bestandsaufnahme der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Tagfalter, Reptilien und Totholzbewohnende Käfer auf der geplanten Siedlungserweiterungsfläche „Eben/Kapräcker“. Reptilien wurden zusätzlich auf den beiden im FNP enthaltenen Erweiterungsgebieten „Steinacker“ und „Bachwiesen“ kartiert. Für alle Tiergruppen bis auf die totholzbewohnenden Käfer konnten im Zuge der Erhebungen Nachweise erbracht werden.

3.4.2.1 Fledermäuse

Bei den Kartierungen wurden 10 Fledermausarten sicher nachgewiesen. Alle Fledermausarten Deutschlands sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt.

Durch das geplante Siedlungserweiterungsgebiet sind Bereiche betroffen, die als Jagdgebiet und vermutlich auch als Quartiergebiet von Fledermäusen genutzt werden. Besonders betroffen sind hierbei das Graue Langohr, eine Art die auf der Roten Liste Baden-Württembergs als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft ist, das Mausohr und die Bechsteinfledermaus. Die beiden Letztergenannten sind zusätzlich als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Dementsprechend wird der Untersuchungsraum hinsichtlich der Tiergruppe Fledermäuse als von sehr hoher Bedeutung eingestuft.

3.4.2.2 Vögel

Insgesamt wurden 21 Vogelarten kartiert, für acht davon bestand Brutverdacht im erweiterten Untersuchungsraum.

Von besonderer Bedeutung ist die hohe Dichte an Brutrevieren des Neuntöters. Dieser wurde im erweiterten Untersuchungsraum mit vier Brutrevieren kartiert und ist eine Art der Vorrangliste Baden-Württembergs. Auf der Siedlungserweiterungsfläche selber wurde jedoch nur ein Brutrevier kartiert, die anderen drei waren der benachbarten Erweiterungsfläche „Steinacker“ zuzuordnen.

Weiterhin von Interesse war die Kartierung eines Wendehalses als Nahrungsgast. Der Wendehals wird in der Roten Liste Deutschlands sowie in der Baden-Württembergs als „stark gefährdet“ geführt und ist ein klassischer Brutvogel von Streuobstwiesen.

3.4.2.3 Tagfalter

Bei den Kartierungen wurden auf der geplanten Siedlungserweiterungsfläche zwei Arten der Roten Liste Baden-Württembergs vorgefunden. Das Braunauge ist in Baden-Württemberg als „gefährdet“ eingestuft, alle Arten der Familie der Scheckentäfer sind mindestens als „gefährdet“, teilweise auch als „vom Aussterben bedroht“, oder als „stark gefährdet“ einzustufen. Weiterhin wurden fünf Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs erfasst (Eine Feuerfalter-Art, Kleines Fünfleck-Müdderchen, Großer Perlmuttfalter, Heufalter und Kurzschwänziger Bläuling).

3.4.2.4 Reptilien

Im Zuge der Kartierungen wurden die Untersuchungsrelevanten Vertreter der Reptilien, die Zauneidechse und die Mauereidechse festgestellt. Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg eine Art der Vorwarnliste, die Mauereidechse ist als „stark gefährdet“ eingestuft. Beide Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach BNatSchG „streng geschützt“. Die Zauneidechse ist im Gebiet sehr verbreitet und an geeigneten Strukturen fast überall anzutreffen. Die Mauereidechse ist eher an den Rändern des eigentlichen Untersuchungsraumes zu finden (u.a. Mauern der angrenzenden Weinberge).

Dem Siedlungserweiterungsgebiet kommt insbesondere für die Zauneidechse aufgrund der hohen Siedlungsdichte sowie eingeschränkt für die Mauereidechse eine hohe Bedeutung zu.

Auf der Erweiterungsfläche „Steinacker“ wurden ebenfalls Zauneidechsen nachgewiesen, die Fläche „Bachwiesen“ war aufgrund des durch die Fläche verlaufenden Baches als Lebensraum für Reptilien nicht geeignet.

3.4.2.5 Totholzbewohnende Käfer

Hinweise auf Totholzbewohnende Käfer konnten auf der Siedlungserweiterungsfläche „Eben/Kapräcker“ nicht festgestellt werden.

3.4.3 Bewertung der Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit wird im Hinblick auf die Bedeutung der Landschaft, der Biotoptypen und Nutzungen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen bewertet, wobei insbesondere die Vorkommen wertgebender Tier- und Pflanzarten berücksichtigt werden (vgl. Anlage 4).

Neben der allgemeinen Bedeutung der Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, werden vor allem die Bereiche ermittelt, die durch

- von „Normalstandort“ abweichende Bedingungen hinsichtlich des Wasserhaushaltes (sehr trocken/sehr nass),
- vom „Normalstandort“ abweichende Bedingungen hinsichtlich der Nährstoffhaushalte (nährstoffarm) sowie
- extensive Nutzungsverhältnisse gekennzeichnet sind.

Lebensraumfunktion

Die Lebensraumfunktion beschreibt die Bedeutung von Biotopen als Lebensraum für einheimische, wildlebende Tiere und Pflanzen (Biotopwert). Die Bewertung der Lebensraumfunktion erfolgt aufbauend auf der Realnutzungskartierung des Untersuchungsraumes. Sie beinhaltet nicht nur eine Beurteilung der aktuellen Situation, sondern auch des Entwicklungspotentials und der funktionalen Zusammenhänge.

Tabelle 3
Bewertung von Biototypen des Untersuchungsraumes im Hinblick auf deren Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in Anlehnung an Seibert (1980).

Einstufung der Biototypen				
Kriterium	Biotopwert	sehr hoch	hoch	mittel
Nutzungssintensität	extensiv	meist extensiv	meist intensiv	gering intensiv
Natürlichkeitgrad	naturlich	naturlich	naturfern	künstlich
Laub-Mischwälder (lw. §30 Biotope)	Streuobstbestände (z.T. verbuscht)	Fettwiesen und Weiden	Brombeer-Gestrüpp	
Sickerquellen (§30 Biotop)	Feld- und Nutzgärten	Trittfanzensbestand	Feld- und Nutzgärten	
Magerrasen (§30 Biotop)	Gebüsche und Hecken	Kleingärten	Kleingärten	
Nasswiesen (§30 Biotop)	Mageres Flachland-Mähwiese (FFH-LRT)	Zier- und Sportrasen	Zier- und Sportrasen	
Trockenmauern (§30 Biotop)	Successionswald aus Laubbäumen	Lageplätze	Lageplätze	
	Flüsse und Bäche			

Eine sehr hohe Leistungsfähigkeit weisen die meist als § 30 Biotope kartenen Eichenwälder, Sickerquellen, Magerrasen, Nasswiesen und Trockenmauern innerhalb des Untersuchungsraumes auf.

Mit hoher Leistungsfähigkeit sind die Streuobstbestände und restlichen Gehölzbeständen Flächen, sowie der Latschigbach und der FFH-LRT „Magere Flachland-Mähwiese“ einzustufen. Letzterer wird aufgrund seiner Ausprägung und den Nutzung und Ausprägung der umgebenden Flächen mit hoher statt sehr hoher Leistungsfähigkeit eingeschafft.

Die überwiegend durch Grünlandnutzung bzw. Trittfanzensbestand gekennzeichneten Flächen weisen aus faunistischer Sicht eine mittlere Leistungsfähigkeit auf.
Die restlichen Flächen weisen eine geringe Leistungsfähigkeit auf.

3.4.4 Bewertung der Empfindlichkeit

Die Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensräume greift folgende Kriterien auf:

Veränderungen des Nährstoffhaushaltes

Die Empfindlichkeit von Lebensräumen gegenüber Nährstoffeintrag hängt ebenfalls von den derzeitigen Standortbedingungen ab. Hoch empfindlich sind Nährstoffarme Böden, die im Untersuchungsraum in Form des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ und des § 30 Biotops Magerrasen vorhanden sind. Die meist als Feitwiesen ausgeprägten Grünlandbestände sind dagegen eher als nährstoffreich und dementsprechend als gering empfindlich gegenüber Nährstoffeintrag einzustufen.

Flächenverlust/Versiegelung

Die Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust/Versiegelung entspricht der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Lebensräume, sodass sich dieselbe Bewertung wie unter Kap. 3.4.3, Punkt „Lebensraumfunktion“ ergibt.

Zerschneidung/Störung funktionaler Zusammenhänge

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung/Störung funktionaler Zusammenhänge ist für Bereiche mit einer vielfältig strukturierten, naturraumtypisch eng verzahnten Biotopstruktur gegeben.

Dies trifft v.a. auf die extensiv genutzten Streuobstbestände, die Weiden und Wald-Waldsukzessionsflächen im Osten des Suchtraumes und die Erweiterungsfläche „Steinacker“ im Westen zu. Hinsichtlich dieser Gebiete ist die Empfindlichkeit folglich als hoch einzustufen. Die übrigen Flächen weisen lediglich eine mittlere Empfindlichkeit auf.

3.4.5 Vorbelaстungen

Im Untersuchungsraum ist von einer geringen Vorbelastung durch die angrenzenden Wohngebiete und die kleingärtnerische Nutzung (Störung der Fauna) der geplanten Siedlungserweiterungsfläche auszugehen.

3.5 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist die äußere, sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Die Betrachtung des Landschaftsbildes schließt alle wesentlichen Strukturen der Landschaft mit ein, sowohl natürliche oder kulturbedingte, als auch historische oder aktuelle Strukturen. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist ein stark subjektiv geprägter Vorgang, in dem gesellschaftliche und individuelle Wertmaßstäbe von Bedeutung sind.

Beschreibung der Landschaft im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum können folgende Teilbereiche (sog. Landschaftsbildeinheiten) mit unterschiedlichem Landschaftsbild definiert werden (vgl. Anlage 5):

Streubestände

Die Flächen für das geplante Siedlungserweiterungsgebiets sowie ein Teil des im Osten daran anschließenden Suchraumes bilden als Streubestände vermischt mit untergeordneter kleingärtnerischer Nutzung eine Landschaftsbildeinheit.

Weideflächen mit lückigem Baumbestand

Der an die Streubestände im Osten anschließende Teil des Suchraumes bildet als halboffene Weidelandchaft mit einzelnen Bäumen als teils ungepflegte ehemalige Streubestände eine weitere Landschaftsbildeinheit.

Waldsukzessionsflächen mit Übergang zu Eichenwald

Ganz im Osten sowie Südosten des Suchraumes grenzt an halboffene Fläche ein Gebiet an, in welches der angrenzende Wald im Sinne einer Sukzessions hinnehmächst. Der Südöstliche Teil geht hierbei in einen Eichenschluchtwald über und beinhaltet auch einen kleinen Teil des § 30 Biotops „Eichenwald O Weisenbach“. Diese Fläche wird als weitere Landschaftsbildeinheit bewertet.

Latschigbachtal im Bereich „Bachwiesen“

Eine weitere Landschaftsbildeinheit bildet der Bereich um die „Bachwiesen“ im Latschigbachtal, welcher durch wirtschaftliche Grünlandnutzung, Schafbeweidung, kleingärtnerische Nutzung und Lagerflächen und die Trockenmauerberiche am Süd-exponierten Hang charakterisiert ist. Er beinhaltet den von Waldbestand umsäumten Bereich des Weisenbacher Freibades, grenzt an die Streubestände im Norden an und zieht sich durch das Enge Tal nach Süden bis an die Grenze des Untersuchungsraumes.

Erweiterungsfläche „Steinäcker“

Im Westen an die Siedlungserweiterungsfläche „Eben/Kapfacker“ angrenzend befindet sich die Erweiterungsfläche „Steinäcker“. Diese ist geprägt durch Bereiche gepflegter Streubestände, die sich abwechseln mit ehemaligen offengelassenen Streubeständen, die einer starken Verbuchung unterworfen sind. In anderen Bereichen sind auch schon Feldgehölze entstanden. Die Fläche ist durch eine zum Teil starke Hangneigung charakterisiert. Diese zu einer Landschaftsbildeinheit zusammengefasste Fläche wird im Westen durch den Talgrund begrenzt und greift im Süden in den überbauten Bereich hinein.

Siedlungsbereich

Der Siedlungsbereich, der in einem schmalen Streifen im Westen oberhalb der Bahnstrecke als Mischgebiet ausgebildet ist und im restlichen großen Teil als reines Wohngebiet bildet die letzte Landschaftsbildeinheit. Sie erstreckt sich weit in den nördlichen Teil bis an die Streuobstbestände heran und grenzt entsprechend an die vorgesehene Siedlungserweiterungsfläche „Eben/Kapfacker“.

3.5.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt die Aspekte Vielfalt, Eigenart und Naturnähe, wobei die Bewertung der Landschaftsbild- und Erlebnisqualität auf der Grundlage der Landschaftsbildeinheiten vorgenommen wird.

Ein Landschaftsraum, der erholungswirksame Qualitäten besitzt, weist i.d.R. ein hohes Maß an naturraumtypischen Strukturen auf, und die vorhandenen Nutzungen sind in die Landschaft integriert. Die Bewertung der Leistungsfähigkeit ergibt folgendes Bild:

Landschaftsbildqualität

Die Landschaftsbildeinheiten Streubestände, Weideflächen mit lückigem Baumbestand und die Waldsukzessionsflächen mit Übergang zum Eichenwald zeichnen sich als ein ansteigendes, am oberen Hang gelegenes Band durch eine sehr hohe Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Landschaftsbildqualität aus. Dies liegt in der sehr gut ausgebildeten Vielfalt und Eigenart der Streubestände sowie in der in Bezug auf die östlichen und südöstlichen Bereiche großen Naturnähe begründet.

Die Landschaftsbildeinheit der Erweiterungsfläche „Steinäcker“ wird mit hoher Leistungsfähigkeit eingestuft, da sie durch die Verbuschungsbereiche und die Feldgehölze eine gewisse Naturnähe aufweist und ihre Lage weiterhin einen guten Ausblick ins Tal ermöglicht. Dementsprechend wird die Leistungsfähigkeit hinsichtlich Landschaftsbildqualität als mittel eingestuft.

Die Leistungsfähigkeit der Siedlungsfächen ist als gering zu bewerten.

3.5.2 Bewertung der Empfindlichkeit

Die Bewertung der Empfindlichkeit berücksichtigt die Kriterien Überbauung und Flächenanspruchnahme, Zerschneidung, Beurteilung und Störung der Landschaft. Die Bewertung der Empfindlichkeit entspricht weitgehend der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Landschaft. Bereiche mit sehr hoher Landschaftsbildqualität wie das zusammenhängende Band aus Streuobstbeständen, Weideflächen und Waldsukzessionsflächen mit Übergang zum Eichenwald sind sehr hoch empfindlich.

Die Fläche des Gewässers „Steinäcker“ weist eine hohe Empfindlichkeit auf, das Latschigbachtal mit Schwimmbad nur eine mittlere. Eine geringe Empfindlichkeit haben die Siedlungsbezirke.

3.5.3 Vorbelastungen

Für den Untersuchungsraum sind im Hinblick auf das Landschaftsbild geringe Vorbelastungen hinsichtlich visueller Beeinträchtigung durch das bestehende, am Hang gelegene Wohngebiet vorhanden.

3.6 Schutzgut Mensch

In diesem Kapitel werden die anthropozentrischen, d.h. die den Menschen in den Mittelpunkt der Betrachtung stellenden Aspekte Wohnen/Wohnumfeld und Erholung dargestellt.

Der Aspekt Wohnen/Wohnumfeld ist nicht auf den Naturraum bezogen und nimmt innerhalb der Raumanalyse eine Sonderstellung ein. Die Wohnqualität einer Siedlung und die Lebensqualität der Bewohner sind wichtige Aspekte bei der Analyse von zusätzlichen Belastungen, bzw. von Entlastungen als Folge einer Baumaßnahme.

Für die Betrachtung werden die Siedlungsfähigen entsprechend ihrer Einordnung nach der Baunutzungsverordnung dargestellt; den unterschiedlichen Ausweisungen werden Empfindlichkeiten gegenüber definierten Einwirkungen zugewiesen.

Für die Erholungsnutzung werden folgende Aspekte betrachtet:

- die Bedeutung der Landschaft für die Erholungsnutzung,
- die infrastrukturellen Gegebenheiten für die Erholung in der Landschaft,
- der funktionale Zusammenhang zwischen Siedlungsgebieten und Erholungsbereichen,
- der Nutzungsdruck auf bestimmte Gebiete je nach Erreichbarkeit bzw. Zugänglichkeit

3.6.1 Bewertung der Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeit der Landschaft hinsichtlich des Schutzzgutes Mensch erfolgt im Hinblick auf die Erholungsnutzung, auf Wohnen und das Wohnumfeld (vgl. Anlage 5).

Erholungsnutzung

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Landschaft im Hinblick auf die Erholung berücksichtigt in erster Linie die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Näherholung, wobei neben der Ausstattung des Raumes vor allem die Erreichbarkeit als wertgebender Faktor zugrunde gelegt wird.

Unterschieden werden kann bei der Erholung die extensive und die intensive. Die extensive beinhaltet dabei naturgebundene Unternehmungen wie beispielsweise Spazieren gehen oder Radfahren, die jedoch gleichzeitig ein durch Wege erschlossenes Gebiet voraussetzen. Die intensive Erholung beruht ausschließlich auf dem Vorhandensein von Freizeiteinrichtungen wie Sport- und Spielplätzen und dergleichen.

Die Erreichbarkeit im Sinne einer maximalen Entfernung von ca. 15 min ist für den gesamten Untersuchungsraum als sehr hoch zu bewerten. Hierbei fungieren die Freiflächen im Norden des Untersuchungsgebiets einerseits als Naherholungsgebiete, auf der anderen Seite bieten sie eine wichtige Funktion als Bindeglied zwischen Siedlungsflächen und den als Naherholungsgebiet zu bewertenden angrenzenden Waldflächen.

Dementsprechend sind die im Untersuchungsraum vorhandenen Wege am ehesten als Wirtschaftsweg ausgebildet, binden jedoch im Norden an der Grenze zur Gemeinde Gernsbach und im Osten des Untersuchungsraums an vorhandene Wandewege an. Insofern ist die extensive Erholung als hoch zu bewerten.

Die intensive Erholung ist insbesondere durch das südlich im Untersuchungsraum gelegene Freibad gegeben, welches auch als einziger Erholungszielpunkt innerhalb des Untersuchungsraums auszuweisen ist.

Zusammenfassend ist die Erholungsnutzung der Freiflächen einschließlich des Freibades oberhalb der „Bachwiesen“ und der Siedlungsflächen als hoch einzustufen. Die Flächen „Steinräcke“ und „Bachwiesen“ weisen eine mittlere Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Erholungsnutzung auf.

Wohnen und Wohnumfeld

Innerhalb des Schutzzgutes Mensch ist neben der Erholung der Bereich Wohnen/Wohnumfeld zu betrachten, der die Bedeutung von Teilen des Untersuchungsraumes als Wohn-, Arbeits- und Freizeitraum analysiert und bewertet. Hierbei werden in erster Linie die Voraussetzungen für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen untersucht.

Die Bewertung erfolgt daher anhand von Kriterien, die eine Bedeutung für den Wohn-, Arbeits- und Freizeitraum des Menschen haben. Dies sind die Art der Flächennutzung und die Möglichkeit der innerörtlichen Kommunikation und Erholung.

Bei der Art der Flächennutzung ist die entsprechende Ausweisung der Siedlungsgebiete in die verschiedenen Kategorien Wohn-, Arbeits- oder Freizeitraum. Hierbei sind die als Mischgebiete – der schmalen Streifen entlang der Bahngleise am Hangfuß – bzw. Wohngebiete – der restliche Teil der Siedlungsfläche – eingestuften Gebiete beide mit einer sehr hohen Leistungsfähigkeit hinsichtlich Wohnen und Wohnumfeld zu bewerten.

Die Möglichkeit der innerörtlichen Kommunikation berücksichtigt das Vorhandensein von Gebieten, in denen sich Menschen aufhalten, einander begegnen und miteinander kommunizieren können. Eine sehr hohe Bedeutung besitzen Gemeindebedarfsflächen wie z.B. Parkanlagen und Spielplätze sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen; hier ist insbesondere das Freibad innerhalb des Untersuchungsraumes zu nennen. Eine hohe Bedeutung wird allen nicht weiter differenzierten Wohngebieten zugesprochen, was den Rest der Siedlungsfläche des Untersuchungsraums mit einschließt.

3.6.2 Bewertung der Empfindlichkeit

Erholungsnutzung

Bei der Betrachtung der Erholungsnutzung sind die Empfindlichkeit gegenüber Störungen sowie Flächennutzungspräferenz und Zerschneidung zu beurteilen.

Empfindlichkeit gegenüber Störungen

Alle Gebiete mit hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung, wie die Siedlungsgebiete im Untersuchungsraum, sowie alle zeitweise ruhebedürftigen Bereiche, zu denen die Kleingärten innerhalb des Untersuchungsraums zu zählen sind, weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf.

Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung

Gebiete mit hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung sowie alle weiteren Waldgebiete werden als hoch empfindlich beurteilt. Das Siedlungsgebiet innerhalb des Untersuchungsraumes sowie das Freibad von Weisenbach sind dementsprechend als hoch empfindlich einzustufen.

Wohnen und Wohnumfeld

Bei der Betrachtung der Empfindlichkeit von Wohnen und Wohnumfeld sind analog zur Erholungsnutzung die Empfindlichkeit gegenüber Störungen sowie Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung zu beurteilen.

Empfindlichkeit gegenüber Störungen (z.B. Verfärmung, Schadstoffe)

Eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Verfärmung und Schadstoffinmissionen weisen Wohngebiete und Gemeinbedarfseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten auf.

Mischgebiete weisen hingegen nur eine hohe Empfindlichkeit auf.

Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung

Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen nur schwer ersterbarer Qualitäten, insbesondere Wohnqualitäten und Kommunikationsmöglichkeiten im Siedlungsbereich und in den siedlungsnahen Freiräumen, weisen Wohn- und Mischgebiete eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung auf.

3.6.3 Vorbelastungen

Für den Untersuchungsraum sind im Hinblick auf das Erholungsnutzung und Wohnumfeld keine Vorbelastungen vorhanden.

3.6.4 Fachplanerische Festsetzungen

Im Südosten grenzt ein Erholungswald der Stufe 2 an den Untersuchungsraum an.

3.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu betrachten im Zusammenhang mit dem Begriff Kulturgüter sind archäologische Fundstellen der Vor- und Frühgeschichte

• Bodendenkmale des Mittelalters und der frühen Neuzeit

• Bau- und Kulturdenkmale des Mittelalters und der frühen Neuzeit

• Bau- und Kunstdenkmale der Neuzeit

• historische Landnutzungsformen, die heute noch Bestand haben oder in der Landschaft nach wie vor ablesbar sind

• sowie Einzelobjekte und Strukturen, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Kultivierung der Landschaft errichtet wurden.

Unter Sachgütern hingegen sind körperliche Gegenstände zu verstehen.

Beschreibung der gebietsspezifischen Verhältnisse

An Kulturgütern befindet sich ein Bildstock im Untersuchungsraum. Dieser steht direkt am Alten Kirchweg angrenzend an die Haushnummer 10 (vgl. Anlage 5).

Im Untersuchungsraum sind ferner verschiedene Sachgüter vorhanden. Hierzu werden gerechnet:

- Wohngebäude inkl. Gärten
- öffentliche, soziale oder kulturelle Einrichtungen (Gebäude inkl. Außenanlagen)
- gewerblich oder industriell genutzte Gebäude
- öffentliche Grünanlagen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Anlagen der Ver- und Entsorgung
- sowie Verkehrswege und -anlagen.

Als besonders markantes und landschaftsprägendes Sachgut ist eine Freileitungstrasse zu nennen, die von Norden nach Süden durch den Untersuchungsraum verläuft.
Von der Siedlungsverweiterung sind weder Kultur- noch Sachgüter betroffen, so dass diese nicht weiter betrachtet werden.

4 Konfliktanalyse

Die geplante Siedlungsverweiterung im Bereich der Fläche „Eben/Kapfacker“ ist mit Auswirkungen auf die in der Landschaftsanalyse bewerteten Sachgüter des Untersuchungsraums verbunden.

Im Folgenden wird aufbauend auf den Ergebnissen der Landschaftsanalyse und Schutzgutbewertung untersucht, in welcher Weise und in welchem Maße wichtige Funktionen des Naturhaushaltes durch die Siedlungsverweiterung voraussichtlich beeinträchtigt werden.

Beeinträchtigungen wichtiger Funktionen des Naturhaushaltes

Durch die Siedlungsverweiterung wird unversiegte Fläche zum überwiegenden Teil in versiegelte Fläche umgewandelt. Hieraus ergibt sich als Konflikt mit dem Schutzgut Boden ein vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen der versiegelten Flächen. Durch die Versiegelung wird weiterhin die Versickerungsfunktion des Bodens beeinträchtigt, was lokal zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt. Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser liegen in der Verringerung des Rückhaltevermögens der Flächen und einer damit verbundenen lokalen Erhöhung des Oberflächenabflusses.

In Bezug auf das Schutzgut Klima wird durch die Siedlungsverweiterung ein Teil des klimatischen Ausgleichsraums in einen durch Belastungen gekennzeichneten Wirkungsraum umgewandelt. Die Inanspruchnahme der Streuobstbestände führt genauer zu einer Beeinträchtigung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Die für die Kultutproduktion bedeutende Fläche ist weiterhin von großer Bedeutung für die weiter östlich gelegene Luftleitbahn. Das Siedlungsverweiterungsgebiet würde jedoch nur die Kultutfunktion beeinträchtigen, ohne die Luftleitbahn selber im Sinne eines Riegels zu unterbrechen.

Von großer Bedeutung im Zusammenhang mit der Siedlungserweiterung ist der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Die zum großen Teil durch Streuobstbestände gekennzeichnete Fläche „Eben/Kapräcker“ weist hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Fledermäuse und Vögel, aber auch für Tagfalter und Reptilien eine große Bedeutung auf. Im Rahmen der Flächenhierarchieanspruchnahme für das Siedlungsgebiet ist von einem weitgehenden Verlust dieser Lebensräume auszugehen.

Durch die Erweiterung der Siedlungsfläche wird zudem der vorhandene Biotopverbund des Tal im Westen bis zum Wald im Osten ziehenden Flächenvorverbundes – vom Gewann „Steinäcker“ im Westen bis an den ganz im Osten des Untersuchungsraumes gelegenen Bereich der Waldsukzessionsflächen – gestört.

Die sich von der Siedlungserweiterungsfläche bis in den Bereich östlich der Stromleitung ziehenden Streuobstbestände bilden eine Landschaftsbildseinheit sehr hoher Qualität. Hinsichtlich des Schutzzuges Landschaft geht mit der Siedlungserweiterung denentsprechend eine Struktur des Landschaftsbildes durch den Verlust eines Teils der zusammenhängenden Streuobstbestände einher.

Schlussendlich geht hinsichtlich des Schutzzuges Mensch mit dem Verlust der Streuobstbestände als Teil eines Naherholungsgebiets hoher Bedeutung einerseits eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung einher. Andererseits steigt durch die Entstehung eines Wohngebietes die Qualität hinsichtlich Wohnen und Wohnumfeld an.

5 Ausgleichsflächen für das geplante Siedlungserweiterungsgebiet

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung der im vorigen Kapitel dargestellten Leistungen des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für die Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Falter und Reptilien, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren.

Hierzu wird im Folgenden ein mit der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmter Suchraum hinsichtlich seiner bereits vorhandenen Lebensraumfunktion und dem Potential zur Aufwertung bewertet. Aufgrund der besonderen Bedeutung der im geplanten Siedlungserweiterungsgebiet festgestellten Fledermäusarten der Roten Liste bzw. des Anhangs II der FFH-Richtlinie, ist die folgende Einschätzung des Suchraumes hinsichtlich Aufwertungspotential für Ausgleichsmaßnahmen in erster Linie auf die Tiergruppe Fledermäuse fokussiert.

Es wird davon ausgegangen, dass die im Erweiterungsgebiet beeinträchtigten Vogelarten und Tagfalter von Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse im Sinne der Aufwertung der Lebensräume in gleicher Weise profitieren und somit von diesen abgedeckt sind.

Zu der Tiergruppe der Reptilien wird eine separate Einschätzung der Habitateignung und Aufwertbarkeit von Flächen innerhalb des Suchraumes durchgeführt.

5.1 Bewertung des Suchraumes hinsichtlich potentieller Ausgleichsfunktion für Fledermäuse

Im Zuge einer Begehung des gesamten Suchraumes im Februar 2015 wurden Teilbereiche anhand der derzeitigen Habitatstruktur, Nutzungssart und Nutzungsintensität bewertet (DIETZ & DIETZ 2015).

Dabei wurden drei Teilespekte einer Nutzung durch Fledermäuse berücksichtigt:

- (1) Vorhandensein bzw. Entwicklungsmöglichkeiten von Quartieren für baumhöhlenbewohnende Arten,
- (2) Vorhandensein bzw. Entwicklungsmöglichkeiten geeigneter Jagdgebiete/Strukturen für Arten reich strukturierten Halboffenständorte und Streuobstwiesen und
- (3) Vorhandensein bzw. Entwicklungsmöglichkeiten für Produktionsflächen einer hohen Dichte geeigneter Beuteinsekten.

Der Suchraum wurde in Zonen ähnlicher Grundparameter unterteilt und die jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten beschrieben.

5.2 Potentialanalyse des Suchraumes hinsichtlich Ausgleichsmaßnahmen

Aus den Habitatparametern, der Nutzungssintensität und der Nutzungsaufteilung können 6 Zonen bezüglich einer Aufwertbarkeit für Fledermäuse abgegrenzt werden (vgl. Anlage 6).

Die Zone I wurde aufgrund unterschiedlicher Nutzungen in zwei Teilbereiche (Ia und Ib) aufgeteilt. Die Zone IV besteht aus zwei räumlich getrennten Teillächen (IVa und IVb).

5.2.1 Potentialanalyse der Zone I

Die Zone I wird als siedlungsnaher Bereich in zwei Teilzonen aufgeteilt.

Potentialanalyse Zone Ia

Tabelle 4 Charakterisierung der Teilzone Ia hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)

Bestehende Streuwiesen im Anschluss an die Bebauung und das geplante Baugelände	
Kriterium	Beschreibung
Derzeitige Nutzung	Streuwiesen und Freizeitanutzung (Höfen, Pflanzungen)
Nutzungsintensität	relativ hoch
Baumdichte	relativ hohe Baumdichte
Quartierangebot	mittel bis einige Baumhöhlen vorhanden
Jagdgebietstruktur	gut aufgrund relativ hoher Baumdichte und vorhandener Wiesennutzung
Beuteproduktion	mittler aufgrund relativ hoher Baumdichte und vorhandener Wiesennutzung
Störungsgarmut	gering aufgrund von Randeffekten und Freizeitanutzung

Maßnahmen zur Aufwertung

- Einzelne Nachpflanzungen von Bäumen,
- Entholzung gebietsfremder Gehölze,
- Begrenzung/Steuerung der Freizeitanutzung,
- Erhöhung des Quartierangebotes.

Fazit

Die Teilfläche Ia weist ebenso wie die Teilfläche Ia nur eine mäßige Eignung als Ausgleichsfläche für Fledermäuse auf. Es besteht insbesondere ein hohes Konfliktpotential mit bestehenden konkurrierenden Nutzungen.

5.2.2 Potentialanalyse Zone II

Tabelle 5 Charakterisierung der Teilzone Ib hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)

Trockenmauerkomplex und Latschigebiet mit „Bachwiesen“ im Anschluss an die Streuungsgebiete	
Kriterium	Beschreibung
Derzeitige Nutzung	Weinberge, Wälder, Freizeitanutzung (Höfen, Pflanzungen)
Nutzungsintensität	relativ hoch
Baumdichte	geringe Baumdichte
Quartierangebot	gering, es sind nur wenige Bäume vorhanden
Jagdgebietstruktur	für reine Offenlandarten gut über den Weideflächen und an den Mauern
Beuteproduktion	mittels auf den Weideflächen und in der Aue
Störungsgarmut	gering aufgrund von Randeffekten und Freizeitanutzung

Maßnahmen zur Aufwertung

- Entholzung gebietsfremder Gehölze,
- Begrenzung/Steuerung der Freizeitanutzung,
- Erhöhung des Quartierangebotes.

Fazit

Die Teilfläche Ib weist ebenso wie die Teilfläche Ia nur eine mäßige Eignung als Ausgleichsfläche für Fledermäuse auf. Es besteht insbesondere ein hohes Konfliktpotential mit bestehenden konkurrierenden Nutzungen.

Tabelle 6 Charakterisierung der Zone II hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse (DIETZ & DIETZ, 2015)

Bestehende Streuobstbestände auf Weideflächen	
Kriterium	Beschreibung
Derzeitige Nutzung	Streuobstwiesen, nur punktuell Freizeitanutzung, einzelne Flächen mit Nutzungsaufgabe, stellenweise lückiger Bestand, zw. beginnende Sukzession
Nutzungsintensität	mittel bis gering
Baumdichte	heterogen: Bestand nur mit einzelnen Löcken
Quartierangebot	trotz höheren Baumalters relativ gering
Jagdgebietstruktur	gut aufgrund vorhandener Streuobstwiesen
Beuteproduktion	gut durch weitgehend intakten Obstbaumbestand, jedoch durch teilweise geringe Dauer der fehlende Wiesenutzung eingeschränkt
Störungsgarmut	relativ störungsgarm

Maßnahmen zur Aufwertung

- Nachpflanzungen in Lücken und Beipflanzung zu abgängigen Bäumen mit hochstammigen Obstbaumsorten,
- Bewirtschaftungskonzept für die Wiesen durch Mahd (mit Abräumen) oder Beweidung,
- Zurückdrängen einzelner aufkommender Adlerfarn- und Brombeerflächen,
- Rodung von Fichten und Kiefern,
- Wiederherstellung des Waldaumes durch Zurückdrängen von Adlerfarn und Brombeersukzession,
- Reduktion von Zitterpappel-Aufwuchs,
- Erhöhung des Quartierangebotes durch Fledermauskästen.

Fazit

Die Zone II weist eine gute Eignung als Ausgleichsfläche zur Schaffung intakter Streuobstwiesen auf. Durch bereits sehr ausgedünnte vorhandene Streuobststruktur sind substantielle Nachpflanzungen möglich. Weiterhin ist von einer guten Flächenverfügbarkeit durch vielfache Nutzungsaufgabe auszugehen.

5.2.3 Potentialanalyse Zone III

Tabelle 7 Charakterisierung der Zone III hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse
(DIETZ & DIETZ, 2015)

Lückige Streuobstbestände auf Weidenflächen	
Kriterium	Beschreibung
Derzeitige Nutzung	Streuobstwiesen, keine Freizeitnutzung, größere Flächen mit Nutzungsaufgabe, stark lückigem Bestand und Aufwuchs von Sukzessionsstäden
Nutzungsintensität	gering
Baumdichte	Bestand abgängig bzw. bereits stark lückig
Quartierangebot	trost hohen Baumalters, relativ gering
Jagdgebietesstruktur	aufgrund vorhandener Streuobst-Restbestände und Stämme noch gut
Bauteproduktion	gut durch Obstbaumbestand, jedoch durch fehlende Wiesennutzung und Adlerfarnflächen stark eingeschränkt
Störungssamml	störungssam

Maßnahmen zur Aufwertung

- Umfangreiche Nachpflanzungen in Lücken und Beipflanzung zu abgängigen Bäumen mit hochstammigen Obstbaumsorten,
- Bewirtschaftungskonzept für die Wiesen durch Mahd (mit Abräumen) oder Beweidung,
- Zurückdrängen von Adlerfarn- und Brombeersukzession,
- Wiederherstellung des Waldaumes durch Zurückdrängen von Adlerfarn und Brombeersukzession,
- Erhöhung des Quartierangebotes durch Fledermauskästen.

Fazit

Die Zone III weist eine gute Eignung als Ausgleichsfläche zur Schaffung intakter Streuobstwiesen auf. Durch bereits sehr ausgedünnte vorhandene Streuobststruktur sind substantielle Nachpflanzungen möglich. Weiterhin ist von einer guten Flächenverfügbarkeit durch vielfache Nutzungsaufgabe auszugehen.

5.2.4 Potentialanalyse Zone IV

Tabelle 8 Charakterisierung der Zone IV hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse
(DIETZ & DIETZ, 2015)

Ehemalige Streuobstbestände und Esskastanienhaine	
Kriterium	Beschreibung
Derzeitige Nutzung	durch gewachsene Esskastanienhaine mit hohem Eichenanteil, Zitterpappel- und Fichtenaufwuchs, Adlerfarn- und Ginstersäcken
Nutzungsintensität	grobflächig aufgegebene Nutzung
Baumdichte	hohe Baumdichte durch starken Aufwuchs von Esskastanien-Ausschlägen, Zitterpappel und Fichte
Quartierangebot	trotz hoher Baumdichte aufgrund relativ geringen Bestandsalters nur mäßig, nur punktuell durch alle Esskastanien und beginnende Höhlenstruktur an Eichen gut
Jagdgebietesstruktur	gut im Baumbestand, durch starken Aufwuchs am Boden eingeschränkt
Bauteproduktion	eingeschränkt durch großflächigen Adlerfarnaufwuchs und Fichtenbestände
Störungssamml	sehr störungssam

Maßnahmen zur Aufwertung

- Starke Auflichtung durch vollständige Entnahme von Fichten und jungem Fichtenaufwuchs,
- starke Auflichtung von Zitterpappel-Aufwuchs und punktueller Reduktion von Esskastanien-Aufwuchs,
- Großflächige Bekämpfung von Adlerfarn und Brombeersukzession,
- Langfristiges Mahd- oder Beweidungskonzept,
- Erhöhung des Bestandsalters bei Eiche und Esskastanie zur langfristigen Schaffung eines natürlichen Quartierangebotes,
- Ausbringen von Nisthilfen in Übergangszeit.

Fazit

Die Zone IV weist eine sehr gute Eignung als Ausgleichsfläche für Fledermäuse auf. Aufgelichtete Esskastanienhaine weisen eine ähnliche Eignung für die betroffenen Arten wie Streuobstflächen auf. Die Aufwertung ist jedoch als arbeitsintensiv einzuschätzen. Um erfolgreich zu sein ist dementsprechend ein gutes Bewirtschaftungskonzept erforderlich.

5.2.5 Potentialanalyse Zone V

Tabelle 9 Charakterisierung der Zone V hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse
(DIETZ & DIETZ, 2015)

Kriterium	Beschreibung
Ehemalige Esskastanienhaine in Stellagen	
Derzeitige Nutzung	durchgewachsene Esskastanienhaine mit Eichen und hohem Fichtenanteil, Unterwuchs aus Adlerfarn
Nutzungsintensität	sehr gering
Baumdichte	sehr hoch
Quarierangebot	mäßig wegen noch nicht sehr hohem Baumalter
Jagdgebietstruktur	gut im Baumbestand
Beuteproduktion	gut im Baumbestand, am Boden durch Adlernärm eingeschränkt
Störungsarmut	sehr störungsarm

Maßnahmen zur Aufwertung

- Nachpflanzungen auf Lücke und Beipflanzung zu abgängigen Bäumen mit hochstammigen Obstbaumsorten, Neupflanzung in den unteren Hangbereichen
- Bewirtschaftungskonzept für die Wiesen durch Mahd (mit Abräumen) oder Beweidung, in den steilen Hangbereichen ist Beweidung vermutlich einfacher umzusetzen als Mahd, Zurückdrängung von BrombeerAufwuchs
- Erhöhung des Quartierangebotes durch Fledermauskästen

Fazit

Die Zone VI weist eine gute Eignung als Ausgleichsfläche für Fledermäuse auf. Substantielle Nachpflanzungen in vorhandener Streuobststruktur sollten zur Schaffung intakter Streuobstwiesen und Hangwiesen führen. Die Flächenvollverfügbarkeit wird aufgrund der teilweise sehr steilen Flächen als gut eingeschätzt.

5.2.6 Potentialanalyse Zone VI

Tabelle 10 Charakterisierung der Zone VI hinsichtlich Habitatpotential für Fledermäuse
(DIETZ & DIETZ, 2015)

Kriterium	Beschreibung
Bestehende lückige Streuobstbestände und Hangwiesenflächen	
Derzeitige Nutzung	Im unteren Bereich Wiesenflächen mit Einzelbäumen. Im oberen Bereich Streuobstwiesen, Teilstücken mit Nutzungsaufgabe, stark lückigem Bestand und Aufwuchs von Sukzessionsstadien, v.a. Brombeere
Nutzungsintensität	gering, auf Einzelparzellen mittel bis hoch
Baumdichte	Bestand teilweise abgängig bzw. bereits lückig, im unteren Hangbereich fehlend
Quarierangebot	trotz teilweise hohen Baumalters relativ gering
Jagdgebietstruktur	aufgrund vorhandener Streuobst-Restbestände und Säume noch gut, Anbindung an den Siedlungsraum von großer Bedeutung

5.3 Flächeneignung im Rahmen eines Ausgleichskonzeptes für Fledermäuse

In der folgenden Tabelle 11 sind die Eignungen und die durchzuführenden Maßnahmenkonzepte entsprechend der oben bewerteten 6 Zonen aufgelistet. Im Anschluss wird eine zusammenfassende Bewertung der verschiedenen Zonen gegeben.

Tabelle 11
Einschätzung der 6 Zonen des Suchraumes hinsichtlich der Eignung als Ausgleichsfläche.

Zone	Nutzung als Ausgleichsfläche
I	Aufgrund ihrer geringen Eignung nicht für das Ausgleichskonzept zu verwenden.
II	Kein vorrangiger Flächenerwerb, eher Unterstützung der Flächennutzer bei Bewirtschaftung, Nachpflanzung und Erhöhung des Quartierangebotes durch Nisthilfen und Fledermauskästen.
III	Flächenausbau und Umsetzung eines Streuselkonzeptes. Errichtung des Quatierangebotes durch Nisthilfen
IV	Flächenerwerb und Umsetzung eines Bewirtschaftungskonzeptes. Ausbringen von Nisthilfen, Errichtung des Bestandsalters.
V	Einmalige Durchforstung mit kompletter Entfernung aller Fichten (und anderer Nadelbäume). Ggf. ohne Flächenerwerb in Absprache mit Grundstückseigentn. möglich. Erhöhung des Bestandsalters v.a. von Eichen.
VI	Flächenerwerb und Umsetzung eines Streuobst- und Wiesenbewirtschaftungskonzeptes. Errichtung des Quartierangebotes durch Nisthilfen.

Aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche wird vorgeschlagen in der Zone I keine weitergehende Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse zu planen.

Für die Zonen II bis VI sind zielführende Ausgleichsmaßnahmen möglich. Diese könnten in den Zonen II, VI und V grundsätzlich in Abstimmung mit den Besitzern ohne Grunderwerb durchgeführt werden.

Für die Zonen III und IV wird aufgrund derzeit sehr geringer bis mäßiger Nutzungsintensität und der Erfordernis von weitreichenden Umsetzungskonzepten ein Grunderwerb empfohlen. In diesen beiden Zonen besteht auch das höchste Aufwertungspotential.

Das größte Erhaltungspotential des derzeitigen Zustandes liegt in der Zone II.

Bei der Ausarbeitung des Ausgleichskonzeptes ist zu beachten, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und damit die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsfächern bzw. die Anrechnungsschlüsse erst im Zuge der Baugebietsausweisung entwickelt werden. Daher kann derzeit nicht abgeschätzt werden, in welchem Zahlerverhältnis z.B. der Ausgleich für die im Baugebiet zu fallenden Obstbäume zu erbringen ist (DIETZ & DIETZ 2015).

6 Literaturverzeichnis

- B.U.U.B., BIURO FÜR UMWELT- UND UNTERNEHMENSBERATUNG GBR (1993):
Sicherung der Mindestfläche zur Biotoptevernetzung in der Gemeinde Weisenbach
- DIETZ, I. & DIETZ, C. (2015):
Potentialanalyse für Ausgleichsmaßnahmen zum Baugebiet Weisenbach.
- ENCH+BERGER GMBH, INGENIEURE UND PLANER, UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2013):
Bestandsaufnahme Artenschutz zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
den Gemshausen-Löffenauf-Weisenbach – Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Käfer, Tagfalter.
- INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG UND ÖKOLOGIE (ILPO) & INSTITUT FÜR ENERGIEWERT-
SCHAFT UND RATIONELLE ENERGIEANWENDUNG (IER) (2015):
Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm, Naturraumsteckbrief – Naturraum: Nördlicher
Talschwarzwald (Nr.: 152), Universität Stuttgart
Online verfügbar unter: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de>,
letzter Zugriff: 30.01.2015
- KIESE O. (1988):
Die Bedeutung verschiedenartiger Freiflächen für die Kulturlandproduktion und die Frischluftver-
sorgung von Städten. - Landschaft + Stadt 20 (2), S. 67 - 71
- LANDESENTWICKLUNGSPLAN BADEN-WÜRTTEMBERG (LEP) (2002):
Wirtschaftsministerium, Stuttgart (Herausgeber). Baden-Württemberg. LEP 2002. Online
Ressource, Stuttgart Selbstverlag 2002, 152 S
- MARKS R., MÜLLER M.J., LESER H. & KLINK H.-J. (1992):
Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Naturhaushaltes –
Forschungen zur Deutschen Landeskunde Band 229, Zentraalausschuss für dt. Landeskunde,
Selbstverlag, Trier
- REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2003):
Regionalplan Mittlerer Oberrhein, genehmigt durch das Wirtschaftsministerium Baden-Würt-
temberg am 17. Februar 2003.
- SEIBERT P. (1980):
Ökologische Bewertung von homogenen Landschaftsteilen, Ökosystemen und Pflanzenge-
sellschaften. - Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) Band 4,
S. 10 – 23